

**B u n d e s r a t**

Direktorin

Berlin, den 17. November 2016

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 951. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 25. November 2016, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Gesetz zur Änderung des <b>Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes</b> und anderer Gesetze	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 627/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - 1
2. Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben ( <b>Flexirentengesetz</b> )	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 628/16 Drucksache 628/1/16 Ausschussbeteiligung	- A/S - Wi - 2

			<u>Seite</u>
3.	<b>Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (<b>Landwirtschafts-erzeugnisse-Schulprogrammgesetz</b> - LwErzgSchulproG)</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 629/16 Ausschussbeteiligung	- AV -	3
4.	<b>Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes</b> im Bereich des Bundes		
	gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 630/16 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	<b>Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen</b> (PsychVVG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 667/16 Ausschussbeteiligung	- G -	5
6.	<b>Gesetz zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 631/16 Ausschussbeteiligung	- In -	6

7.

a) Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der **Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

gemäß Artikel 84 Absatz 1  
Satz 5 und 6 GG  
Drucksache 632/16  
zu Drucksache 632/16  
Ausschussbeteiligung

- U -

7a

b) Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur **Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen**, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 238/16  
Drucksache 238/1/16  
Ausschussbeteiligung

- U - Fz - G -  
- In - Wi -

7b

8. Viertes Gesetz zur Änderung des **Regionalisierungsgesetzes**

gemäß Artikel 106a Satz 2 GG  
Drucksache 668/16  
Ausschussbeteiligung

- Vk -

8

			<u>Seite</u>
9.	<b>Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur <b>Bevorratung von Erdöl</b>, zur <b>Erhebung von Mineralöl</b>daten und zur <b>Umstellung auf hochkalorisches Erdgas</b></b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 669/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	9
10.	<b>Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (<b>ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017</b>)</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 670/16 Ausschussbeteiligung	- Wi -	10
11.	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über <b>Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus</b></b>		
	gemäß Artikel 73 Absatz 2 GG Drucksache 633/16 Ausschussbeteiligung	- R -	11
12.	<b>Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum <b>Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption</b></b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 634/16 Ausschussbeteiligung	- R -	12

	<u>Seite</u>
13. Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der <b>Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)</b>	
Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 575/16 Drucksache 575/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 13
14. Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen - <b>"Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer</b> zwischen den Gemeinden gewährleisten"	
Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 635/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 14
15. Entschließung des Bundesrates zu einem <b>Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds</b>	
Antrag der Länder Bayern, Hamburg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 665/16	15

			<u>Seite</u>
16.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der <b>Bundes-Tierärzteordnung</b>		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 600/16		
	Drucksache 600/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- AV -	16
17.	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV ( <b>GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz - AMVSG</b> )		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG		
	Drucksache 601/16		
	Drucksache 601/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- G - Fz -	17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur <b>Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer</b>		
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG		
	Drucksache 602/16		
	Drucksache 602/1/16		
	Ausschussbeteiligung	- R - Fz -	18



19.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Güterkraftverkehrsgesetzes</b> , des <b>Fahrpersonalgesetzes</b> , des Gesetzes zur Regelung der <b>Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern</b> , des <b>Straßenverkehrsgesetzes</b> und des Gesetzes über die <b>Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 603/16 Drucksache 603/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - AIS - In - - R -	19
20.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des <b>Binnenschiffahrtsgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 604/16 Drucksache 604/1/16 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - R -	20
21.	Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des <b>Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 606/16 Drucksache 606/1/16 Ausschussbeteiligung	- Wi - AV - K - - R -	21

22. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der **Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG  
Drucksache 620/16  
zu Drucksache 620/16  
Drucksache 620/1/16  
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - R -  
- U -
- 22
- 23.
- a) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes  
Energie 2015 - Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende
- gemäß § 62 Absatz 1 EnWG  
Drucksache 501/15  
Ausschussbeteiligung
- Wi - In -
- 23a und b
- b) **Sondergutachten der Monopolkommission** gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes  
Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende  
**Stellungnahme der Bundesregierung**
- gemäß § 62 Absatz 1 und Absatz 2 EnWG  
Drucksache 571/16 (neu)  
Ausschussbeteiligung
- Wi - In -
- 23a und b

24.

- a) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation**  
mit  
Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation  
2015: Märkte im Wandel

gemäß § 121 Absatz 1 und  
Absatz 2 TKG  
Drucksache 622/15  
Ausschussbeteiligung

- Wi -

24a bis c

- b) **Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Post**  
mit  
Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2015:  
Postwendende Reform - Jetzt!

gemäß § 47 Absatz 1 PostG und  
§ 121 Absatz 2 TKG  
Drucksache 623/15  
Ausschussbeteiligung

- Wi -

24a bis c

- c) **Tätigkeitsberichte 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation und Post**  
mit den  
Sondergutachten der Monopolkommission  
Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel  
und  
Post 2015: Postwendende Reform - Jetzt!  
- Drucksachen 18/7010 und 18/7011 -  
**Stellungnahme der Bundesregierung**

gemäß § 121 TKG und  
§§ 44, 47 PostG  
Drucksache 613/16  
Ausschussbeteiligung

- Wi -

24a bis c

25. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat:  
**Bessere Rechtsetzung** - Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union  
COM(2016) 615 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 533/16  
Drucksache 533/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - In -  
- R - U - Wi - 25
26. Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein  
**verbindliches Transparenzregister**  
COM(2016) 627 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 570/16  
Drucksache 570/1/16  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - R - 26
27. Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter bei den  
bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und  
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
(**Unfallversicherungsobergrenzenverordnung** - UVOGrV)
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 574/16  
Ausschussbeteiligung
- AIS - In - 27

		<u>Seite</u>
28.	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 ( <b>Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 590/16 Ausschussbeteiligung	- AIS - Fz - G - 28
29.	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der <b>Tabakerzeugnisverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 558/16 Ausschussbeteiligung	- AV - 29
30.	Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 ( <b>Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 - GräbPauschV 2017/2018</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 591/16 Drucksache 591/1/16 Ausschussbeteiligung	- FS - In - 30
31.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>RfB-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 585/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - 31

		<u>Seite</u>
32.	Verordnung über die <b>Anforderungen an die Sachkunde der</b> mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen <b>Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds</b> (VersImmoDarlSachkV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 586/16 Drucksache 586/1/16 Ausschussbeteiligung	- Fz - Wi - 32
33.	Verordnung zur Änderung der <b>Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 580/16 Drucksache 580/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - Wi - 33
34.	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer <b>immissionsschutzrechtlicher Verordnungen</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 607/16 Drucksache 607/1/16 Ausschussbeteiligung	- U - 34
35.	Fünfte Verordnung zur Änderung der <b>Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 608/16 Ausschussbeteiligung	- U - AIS - G - 35

		<u>Seite</u>
36.	Verordnung zur Änderung <b>luftrechtlicher Bestimmungen</b> zur Berücksichtigung von <b>aerodynamisch gesteuerten Ultraleicht-hubschraubern</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 592/16 Drucksache 592/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - In</i> - 36
37.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Berufskraftfahrer- Qualifikations-Verordnung</b> und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 593/16 Drucksache 593/1/16 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - AIS - In</i> - - <i>K - Wi</i> - 37
38.	Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der <b>AVV Rahmen-Überwachung</b>	
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 609/16 Ausschussbeteiligung	- <i>AV - G - U</i> - 38

39.

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für das **Gremium der Kommission "Generaldirektoren für Berufliche Bildung"** (DGVT)

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 595/16  
Drucksache 595/1/16  
Ausschussbeteiligung

- EU - K -

39a

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission "Badegewässer-Richtlinie"** (Richtlinie 2006/7/EG) ("Bathing Water Directive Expert Group")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 596/16  
Drucksache 596/1/16  
Ausschussbeteiligung

- EU - G -

39b

- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der **Kommission "Trinkwasser-Richtlinie"** (Richtlinie 98/83/EG) ("Drinking Water Expert Group")

gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.  
Abschnitt I der Bund-Länder-  
Vereinbarung  
Drucksache 597/16  
Drucksache 597/1/16  
Ausschussbeteiligung

- EU - G -

39c



40. Personelle Veränderung im **Beirat für Ausbildungsförderung** beim  
Bundesministerium für Bildung und Forschung

gemäß § 3 Absatz 1 BeiratsV  
Drucksache 539/16  
Drucksache 539/1/16  
Ausschussbeteiligung

- K -

40

41. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Beirat der  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen**

gemäß § 5 BEGTPG  
Antrag des Freistaates Sachsen  
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 672/16

41



## TOP 1:

---

### Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 627/16

Zur Kernfunktion der Arbeitnehmerüberlassung gehört, dass sie vorübergehend erfolgt. Der dauerhafte Einsatz von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern kann hingegen zu der Verdrängung von Stammarbeiterinnen und -arbeitern im Einsatzbetrieb führen. Dem soll künftig gesetzlich entgegengewirkt werden. Hierzu wird eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten eingeführt, die bestehende Regelungen aus der betrieblichen Praxis aufgreift. Um die notwendige Flexibilität zu erhalten, kann von der Überlassungshöchstdauer durch Tarifvertrag der Einsatzbranche oder durch eine auf Grund eines Tarifvertrages geschlossene Betriebs- oder Dienstvereinbarung abgewichen werden.

Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sollen künftig spätestens nach neun Monaten hinsichtlich des Arbeitsentgelts mit den Stammbeschäftigten gleichgestellt werden (Equal Pay). Längere Abweichungen sollen künftig nur möglich sein, wenn durch (Branchen-)Zuschlagstarifverträge sichergestellt wird, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter stufenweise an ein Arbeitsentgelt herangeführt werden, das von den Tarifvertragsparteien der Zeitarbeitsbranche als gleichwertig mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer in der Einsatzbranche festgelegt wird.

Nicht zu den Kernfunktionen der Arbeitnehmerüberlassung gehört es, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter als Streikbrecher einzusetzen. Dies soll künftig verhindert werden.

Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei den betriebsverfassungsrechtlichen und den für die Unternehmensmitbestimmung geltenden Schwellenwerten auch beim Entleiher zu berücksichtigen sind, soweit dies der Zielrichtung der jeweiligen Norm nicht widerspricht.

Missbräuchliche Gestaltungen des Fremdpersonaleinsatzes sollen verhindert und die Rechtsicherheit bei Nutzung von Werkverträgen erhöht werden. Deshalb wird die von der Rechtsprechung entwickelte Abgrenzung von abhängiger zu selbstständiger Tätigkeit gesetzlich niedergelegt.

Außerdem wird klargestellt, dass der Weiterverleih von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern verboten ist. Wenn bei einem derartigen Fremdpersonaleinsatz weitere Unternehmen ohne arbeitsvertragliche Beziehung zum Leiharbeiter zwischengeschaltet werden und die Überlassungshöchstdauer überschritten ist, keine Verleiherlaubnis besteht oder eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung vorliegt, soll das Arbeitsverhältnis des Leiharbeiters zum Einsatzarbeitgeber fingiert werden, bei dem die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wird.

Im Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) wird der Inhalt des bereits bestehenden Informationsrechts des Betriebsrats über den Einsatz von Personen, die nicht im Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber des Betriebs stehen, gesetzlich klargestellt.

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten zu prüfen, ob Ausnahmetatbestände für die Arbeitnehmerüberlassung auf die Personalgestaltung in Schulen ausgedehnt werden können. Der Vorschlag hat keinen Eingang in den Gesetzesbeschluss gefunden, mit dem der Deutsche Bundestag das Gesetz am 21. Oktober 2016 verabschiedet hat.

Dabei wurden folgende Ergänzungen einbezogen:

Die Vorschriften über die Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages bei einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung wurden ergänzt.

Der Regelungsstand des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird an die Systematik des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. Deshalb wird nicht mehr auf den Arbeitnehmer, sondern auf den Arbeitsvertrag abgestellt, und der Arbeitsvertrag als ein Unterfall des Dienstvertrages definiert.

Außerdem soll das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz nun im Jahre 2020 evaluiert werden.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## TOP 2:

---

### Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz)

Drucksache: 628/16

Das auf einer Fraktionsinitiative beruhende Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 2016 verabschiedet.

Es verfolgt einerseits das Ziel, flexible Arbeitszeiten bis zum Erreichen der Regelarbeitsgrenze bei besserer Gesundheit zu erleichtern und zu fördern, und andererseits das Weiterarbeiten über die Regelarbeitsgrenze hinaus attraktiver zu machen.

Hierdurch soll ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel geleistet werden. Ältere Beschäftigte sollen möglichst lange im Erwerbsleben gehalten werden. Daher sollen sie noch bessere Möglichkeiten erhalten, ihren Übergang in den Ruhestand flexibel und selbstbestimmt zu gestalten. Durch eine Reihe von Änderungen vor allem im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und in den entsprechenden Vorschriften über die Landwirtschaftliche Rentenversicherung und die Künstlersozialversicherung werden folgende Inhalte umgesetzt:

#### 1. Flexibilisierung der Teilrenten und des Hinzuverdienstes

Teilrenten und Hinzuverdienste werden flexibler miteinander kombinierbar. Die bisherigen monatlichen Hinzuverdienstgrenzen entfallen zugunsten einer kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze mit stufenloser Anrechnung. Damit kommt es nicht mehr dazu, dass die Rente schon bei geringfügigem Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze unverhältnismäßig stark gekürzt wird.

#### 2. Rentenversicherungspflicht für Vollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze und Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung

Derzeit sind Bezieherinnen und Bezieher einer Vollrente versicherungsfrei, auch wenn sie die Regelaltersgrenze nicht erreicht haben. Für die Zukunft sollen Beschäftigte und Selbstständige vor Erreichen der Regelaltersgrenze auch beim Bezug einer Vollrente versicherungspflichtig bleiben. Um eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden, zahlen Arbeitgeber für diese Beschäftigten einen Arbeitgeberanteil, der aber bisher nicht auf die Höhe der Rente angerechnet wird.

Zukünftig können Beschäftigte, die eine Vollrente beziehen und die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dadurch wirken sich sowohl der bisher wirkungslos gebliebene Arbeitgeberanteil als auch ihr eigener Beitragsanteil rentensteigernd aus.

#### 4. Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Ein vorzeitiger Rentenbezug ist bislang mit Abschlägen von 0,3 Prozent je Monat verbunden. Damit werden die Kosten für den längeren Rentenbezug ausgeglichen. Wegen der geringen Inanspruchnahme dieser Möglichkeit sollen jetzt die Zahlungen von Beiträgen bereits ab einem Alter von fünfzig Jahren ermöglicht werden. Damit können Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die finanziellen Folgen des vorgezogenen Rentenzugangs verringern.

#### 5. Mehr Informationen

Die Rentenauskunft wird um Informationen ergänzt, die für Versicherte vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Flexibilisierung des Hinzuverdienstrechts von Interesse sind.

#### 6. Stärkung von Prävention und Rehabilitation

Die Leistungen zur Teilhabe der gesetzlichen Rentenversicherung werden nunmehr gesetzlich als Pflichtleistungen ausgestaltet, und sind daher auf Antrag an die Versicherten zu erbringen, bei denen die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Um der zunehmenden Bedeutung Rechnung zu tragen, werden die verschiedenen Leistungen zur Teilhabe neu strukturiert und in einem Titel zusammengefasst. Dabei werden die Ansprüche der Versicherten und der Kinder klarer und umfassend gesetzlich geregelt, wodurch es eine größere Rechtssicherheit gibt. Die neuen Regelungen sind jetzt in der Praxis leichter und zielgerichteter anzuwenden. Die Versicherten sollen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt informiert werden und Zugang zu diesen Leistungen erhalten.

Die Träger der Rentenversicherung müssen daher bei ihren Versicherten den Interventionsbedarf rechtzeitig feststellen und die Betroffenen gezielt ansprechen. Auf der Basis der bei der Rentenversicherung vorhandenen Daten sind Versicherte mit entsprechenden Bedarfen zu identifizieren und auf eine Antragsstellung hinzuweisen. Weiterhin sollen das betriebliche Eingliederungsmanagement und der neu aufgebaute Firmenservice der Rentenversicherung genutzt werden, um verstärkt kleine und mittlere Betriebe in Fragen der Prävention und Rehabilitation zu beraten.

Um der zunehmenden Bedeutung der Prävention Rechnung zu tragen, werden auch in der Alterssicherung der Landwirte die gesetzlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Präventionsleistungen geschaffen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat ferner, zu dem Gesetz eine EntschlieÙung zu fassen, die im Einzelnen aus der **Drucksache 628/1/16** ersichtlich ist.





---

**TOP 3:**

---

**Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz - LwErzgSchulproG)**

Drucksache: 629/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz löst das bisherige Schulobstgesetz und die Schulmilch-Durchführungsverordnung ab und regelt die Durchführung des einheitlichen Schulprogramms durch die Länder. Weiterhin wird ein Verteilungsschlüssel festgelegt, welcher die Aufteilung der von der EU für Deutschland zur Verfügung gestellten Finanzmittel auf die Länder festlegt.

Mit Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen werden das bisherige EU-Schulmilchprogramm sowie das EU-Schulobst- und -gemüseprogramm zum neuen EU-Schulprogramm zusammengeführt. Mit dem neuen Programm wird die Verteilung von Obst und Gemüse sowie Milchprodukten an Kinder unterstützt und durch begleitende pädagogische Maßnahmen verstärkt. Ziel ist es, Kindern die Landwirtschaft und die große Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse näherzubringen und über damit zusammenhängende Fragen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, lokale Nahrungsmittelketten und ökologische Landwirtschaft aufzuklären. Dies entspricht der Forderung, die Ernährungsbildung stärker in den Stundenplänen zu verankern. Mit dem Schulprogrammgesetz wird darüber hinaus der Verzehr von Obst, Gemüse und Milch gefördert. Das Gesetz dient der Umsetzung des neuen EU-Schulprogramms ab dem Schuljahr 2017/2018.

**II. Zum Gang der Beratungen**

Der Bundesrat hat in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben (BR-Drucksache 404/16 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/10058 - in unveränderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

---

## TOP 4:

---

### Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes

Drucksache: 630/16

Mit dem Gesetz soll eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet werden. Dazu soll die Kindergeldbearbeitung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes auf die Bundesagentur für Arbeit oder alternativ auf das Bundesverwaltungsamt übergehen. Bei Ländern und Kommunen sollen öffentliche Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, ebenfalls Zuständigkeit und Fallbearbeitung an die Bundesagentur für Arbeit abzugeben.

Der Bundesrat hat am 8. Juli 2016 im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Bundestag ist in seinem Gesetzesbeschluss vom 20. Oktober 2016 einem Vorschlag des Bundesrates gefolgt. Durch die Änderung soll die Zuständigkeit für den Erlass einer Rechtsverordnung zu den Familienkassen zukünftig auch anderen obersten Landesbehörden als der für die Finanzverwaltung zuständigen übertragen werden können.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.



## TOP 5:

---

### Gesetz zur Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG)

Drucksache: 667/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt auf die Weiterentwicklung der Versorgung und der Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen ab, um die sektorenübergreifende Behandlung in der psychiatrischen Versorgung zu fördern sowie die Transparenz und die Leistungsorientierung der Vergütung zu verbessern.

Hierzu werden die Rahmenbedingungen für die Anwendung eines pauschalierenden Entgeltsystems für die Leistungen psychiatrischer und psychosomatischer Einrichtungen (Psych-Entgeltsystem) weiterentwickelt. An dem Ziel der leistungsorientierten Vergütung und der verbesserten Transparenz über das Leistungsgeschehen in psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen wird festgehalten. Die Verhandlungskompetenz der Vertragsparteien vor Ort soll gestärkt und eine sektorenübergreifende Versorgung gefördert werden.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzes:

- Das Entgeltsystem wird als Budgetsystem ausgestaltet. Dabei werden die Budgets einzelner Einrichtungen unter Berücksichtigung von regionalen oder strukturellen Besonderheiten in der Leistungserbringung vereinbart.
- Einführung eines leistungsbezogenen Vergleichs von Krankenhäusern als Transparenzinstrument.
- Mindestvorgaben zur Personalausstattung, die zu einer leitliniengerechten Behandlung beitragen, werden verbindlich festgeschrieben.
- Die Kalkulation des Entgeltsystems erfolgt auf der Grundlage empirischer Daten, verbunden mit der Vorgabe, dass die Erfüllung von Mindestvorgaben zur Personalausstattung Voraussetzung für die Teilnahme an der Kalkulation ist.

- Die Möglichkeit zur Anwendung des Psych-Entgeltsystems auf freiwilliger Grundlage wird um ein Jahr verlängert.
- Die sektorenübergreifenden Versorgung wird durch Einführung einer stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung im häuslichen Umfeld gestärkt.
- Regelungen zu psychiatrischen und psychosomatischen Institutsambulanzen werden weiterentwickelt; ebenso Regelungen zur Standortidentifikation von Krankenhäusern und ihren Ambulanzen.

Die für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die gesetzliche Krankenversicherung mit dem Gesetz verbundenen Mehrkosten beziffert die Bundesregierung insgesamt mit etwa 61 Millionen Euro jährlich.

Durch die Zuführung eines Betrages von 1,5 Milliarden Euro aus Mitteln der Liquiditätsreserve zu den Einnahmen des Gesundheitsfonds sollen vorübergehende Mehrbelastungen der gesetzlichen Krankenkassen im Jahr 2017 in entsprechender Höhe ausgeglichen werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte in seiner 948. Sitzung am 23. September 2016 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 429/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung seines federführenden Gesundheitsausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10289 - neu -) nach Maßgabe von Änderungen verabschiedet.

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang sind in den Gesetzesbeschluss eingeflossen:

- Die im Zusammenhang mit der stationsäquivalenten psychiatrischen Behandlung geforderte Aufhebung der Regelungen zum Bettenabbau (§ 109 Absatz 1 SGB V).
- Der geforderten Flexibilität bei der Nicht-Besetzung von vereinbarten Stellen im Rahmen der Verhandlung des Gesamtbetrags wurde insoweit gefolgt, als dass eine vorübergehende Nicht-Besetzung nicht zu einer Absenkung des Gesamtbetrags führen soll. Bei einer dauerhaften Nicht-Besetzung sollen die Vertragsparteien auf der Ortsebene vereinbaren

können, inwieweit eine Absenkung des Gesamtbetrags vorzunehmen ist (§ 3 Absatz 3 BPfIV).

- Ferner wurde dem Wunsch entsprochen, die Differenzierung nach Fachgebieten im Rahmen des leistungsbezogenen Vergleichs verbindlich vorzugeben (§ 4 Absatz 1 BPfIV).
- Ebenso wurde das Anliegen umgesetzt, den Überweisungsvorbehalt für den Zugang zu psychosomatischen Institutsambulanzen auf weitere Facharztgruppen auszudehnen (§ 118 Absatz 3 SGB V).
- Der Forderung, die Bestimmung einer Standortdefinition an den Gemeinsamen Bundesausschuss mit einem dazugehörigen Mitberatungsrecht der Länder zu übertragen, wurde insoweit gefolgt, als dass neben dem Benehmen mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem Verband der privaten Krankenversicherung der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft ebenso ein Benehmen mit den Ländern herzustellen haben (§ 2a Absatz 1 KHG).
- Gleiches gilt für die geforderte Modifizierung der Berechnungsgrundlage zur Bestimmung des Pflegezuschlags für allgemeine Krankenhäuser (§ 8 Absatz 10 KHEntgG).

Die Forderung des Bundesrates, von der für das Jahr 2017 vorgesehenen Zuführung von 1,5 Milliarden Euro aus der Liquiditätsreserve an den Gesundheitsfonds (§ 271 Absatz 2 Satz 4 SGB V) abzusehen, wurde vom Deutschen Bundestag nicht aufgegriffen.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.





---

**TOP 6:**

---

**Gesetz zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze**

Drucksache: 631/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll das bis Ende 2016 geltende Mikrozensusgesetz 2005 weiterentwickelt und ab 2017 unbefristet fortgeführt werden. Ziel ist es, auch weiterhin statistische Angaben in regionaler und tiefer fachlicher Gliederung bereitzustellen sowie Datenlieferpflichten, die aus EU-rechtlichen Vorgaben resultieren, zu erfüllen.

Der Mikrozensus wird seit 1957 jährlich auf repräsentativer Grundlage über die Bevölkerungsstruktur sowie über die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung durchgeführt, um Parlamenten, Regierungen und Verwaltungen des Bundes und der Länder umfassende, aktuelle und zuverlässige Daten zu liefern. Die aktuellen Erhebungen erfolgen auf Basis einer Grundstichprobe von 1 Prozent der Bevölkerung. In Deutschland nehmen ca. 380 000 Haushalte mit etwa 820 000 Personen an der Erhebung teil. Die bisherige Konzeption des Mikrozensus hat sich in ihren grundlegenden inhaltlichen, stichprobenmethodischen und organisatorischen Komponenten bewährt. Das Gesetz sieht daher eine Weiterentwicklung der konzeptionellen Grundelemente des Mikrozensus sowie die Ergänzung weiterer Erhebungsmerkmale – wie die Gemeinschaftsstatistiken der EU über Einkommen und Lebensbedingungen (EU-SILC) und zur Informationsgesellschaft – vor. Gegenstand der Erhebungen sollen künftig unter anderem sein:

- ein Kernprogramm – unter anderem mit Angaben zur Wohnung, zum Haushalts- und Familienzusammenhang, zu demographischen Angaben, zur Staatsangehörigkeit, zum Migrationshintergrund, zum Lebensunterhalt und Einkommen, zum Bildungsabschluss und zur Arbeitsmarktbeteiligung sowie ab dem Jahr 2018 zum Internetzugang und zur Internetnutzung;
- spezifiziert zu erhebende Daten in Bezug auf die Arbeitsmarktbeteiligung;
- jährliche Angaben zum Einkommen und zu den Lebensbedingungen ab 2020;
- jährliche Angaben in Bezug auf Informations- und Kommunikationstechno-

logien ab 2021.

Anders als in der Vergangenheit soll in Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr der vollständige Merkmalskatalog erhoben werden. Hier soll sich die Erhebung auf Basisdaten zur Abgrenzung des Wohnstatuts in der Gemeinschaftsunterkunft, zur Demographie, Staatsangehörigkeit und zum Hauptstatus beschränken. Darüber hinaus sind Folgeänderungen im Informationsgesellschaftsstatistikgesetz und redaktionelle Änderungen im Hochschulstatistikgesetz vorgesehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 279/16 (Beschluss)) und empfohlen, bestehende Haushaltsstatistiken in eine gemeinsame Erhebung zu integrieren, um auf vermeidbaren Mehraufwand für das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zu verzichten sowie die Kohärenz der Statistikergebnisse zu optimieren. Ferner wurde angeregt, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 8 Absatz 1 MZG-E dergestalt zu ändern, dass an Stelle von konkreten Einkommensbeträgen, lediglich Einkommens- oder Einkunftsclassen erhoben werden. Daten zur Behinderteneigenschaft nach § 7 MZG-E sollten künftig jährlich und nicht im Vier-Jahres-Abstand erhoben werden. Weiteres zu erhebendes Datum bei Gemeinschaftsunterkünften nach § 11 MZG sollte künftig der Name der Gemeinschaftsunterkunft sein.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/10067) mit Maßgaben angenommen, die den Forderungen des Bundesrates in großem Umfang Rechnung tragen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

## TOP 7a:

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 632/16 und zu 632/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt.

Die Seveso-III-Richtlinie zielt darauf ab, die Rechte der Bevölkerung zu stärken. Dazu soll der Zugang zu Informationen über die Risiken gewährleistet werden, die durch nahegelegene Industrieanlagen entstehen können. Geregelt werden auch die Anforderungen an die behördliche Überwachung der Betriebsbereiche und Vorgaben zum Gerichtszugang.

Die Seveso-III-Richtlinie wird durch Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der 12. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Störfall-Verordnung), vgl. TOP 7b Bundesrats-Drucksache 238/16, umgesetzt.

Im Bundes-Immissionsschutzgesetz wird u. a. eine Legaldefinition zum angemessenen Sicherheitsabstand zwischen störfallrelevantem Betrieb/Betriebsteil und sonstiger schutzbedürftiger Bebauung eingefügt.

Soweit dieses Abstandsgebot nicht bereits im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt ist, muss zumindest bei Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstandes die Zulässigkeit des Vorhabens im Einzelfall geprüft werden.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für benachbarte Schutzobjekte eingeführt, die an Störfallbetriebe heranrücken. Es soll damit festgestellt werden, ob dadurch das Störfallrisiko erhöht oder ein Domino-Effekt verstärkt wird.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 946. Sitzung am 17. Juni 2016 Stellung genommen (BR-Drucksache 237/16 - Beschluss -). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/10057 - in geänderter Fassung angenommen, wobei einige der Anregungen des Bundesrates übernommen wurden.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

---

**TOP 7b:**

---

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Drucksache: 238/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung (und einem Gesetz - siehe hierzu TOP 7a, BR-Drucksache 632/16) soll die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/12/EG des Rates (so genannte Seveso-III-Richtlinie) umgesetzt werden. Die Richtlinie ist am 13. August 2012 in Kraft getreten und war bis zum 31. Mai 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Seveso-III-Richtlinie dient der Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und zielt darauf ab, Folgen solcher Unfälle für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen, insbesondere durch die Anpassung der Liste der gefährlichen Stoffe, die Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung bei Zulassungsverfahren und die Verpflichtung von Anlagenbetreibern zur Aufstellung von Konzepten und Berichten. Ziel ist eine Stärkung der Rechte der Bevölkerung. Daher soll der Zugang zu Informationen über die Risiken, die durch nahe gelegene Industrieanlagen entstehen können, verbessert werden.

Durch die Verordnung werden die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geändert.

Der Anwendungsbereich der Seveso-Richtlinie wird bestimmt durch die im Anhang I (Stoffliste) aufgeführten Gefahrenkategorien und Einzelstoffe sowie die diesen zugeordneten Mengenschwellen. Durch den Anhang I der Seveso-III-Richtlinie werden mehr Stoffe erfasst, die bei Aufnahme über die Atemwege (inhalativ) akut toxisch wirken, während sich die Zahl der bisher erfassten Stoffe, die bei Aufnahme über die Haut (dermal) oder bei Verschlucken (oral) akut toxisch wirken, verringert. Zur Umsetzung dieser EU-rechtlichen Änderungen wird der Anhang I der 12. BImSchV komplett neu gestaltet.

Die Pflichten zur Information der Öffentlichkeit werden erweitert. Künftig müs-

sen beispielsweise alle Betriebe, die der Seveso-III-Richtlinie unterfallen, der Öffentlichkeit bestimmte Informationen zugänglich machen, zum Beispiel über das richtige Verhalten bei einem Störfall. Weiterhin werden die erhöhten Anforderungen der Seveso-III-Richtlinie an die Überwachung von Störfall-Betrieben durch die Behörde in der Verordnung umgesetzt.

Eine wichtige Klarstellung erfolgt in § 3 Absatz 5 der Störfall-Verordnung dahingehend, dass die Gewährleistung des angemessenen Sicherheitsabstandes keine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht darstellt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von insgesamt 53 Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur. Sie zielen u. a. auf eine Vereinfachung der Abläufe und auf die Vermeidung von Überregulierungen ab und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 238/1/16** verwiesen.

---

**TOP 8:**

---

**Viertes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes**

Drucksache: 668/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 15. Dezember 2015 wurde in § 5 Absatz 2 für das Jahr 2016 der für den öffentlichen Personennahverkehr aus dem Steueraufkommen des Bundes vorgesehene Betrag auf 8 Milliarden Euro festgelegt. Ab 2017 bis 2031 steigt dieser Betrag um jährlich 1,8 vom Hundert. Die Verteilung der 8 Milliarden Euro auf alle Länder erfolgt nach den Festlegungen des Kieler Schlüssels, jedoch in Form einer schrittweisen Umstellung, so dass der neue Schlüssel erst im Jahr 2030 voll wirkt. Zur Kompensation der Länder, die durch den Kieler Schlüssel Nachteile gegenüber dem alten Verteilungsschlüssel haben, wird 2016 ein Betrag von 200 Millionen Euro mit einem gesonderten Verteilungsschlüssel auf die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen verteilt. Diese Beträge werden mit gleicher Systematik mit 1,8 vom Hundert über den Gesamtzeitraum dynamisiert. Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage 1 (Verteilung 8 Milliarden Euro) sowie Anlage 2 (Verteilung der 200 Millionen Euro) zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.

Folgende Kernpunkte regeln die finanzielle Unterstützung der Länder im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (insbesondere zur Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs) bis 2031:

- Erhöhung des Betrages von 2016 auf 8,2 Milliarden Euro,
- Verteilung von 8 Milliarden Euro auf alle Länder nach Kieler Schlüssel und der zusätzlichen 200 Millionen auf Minderbedarfsländer nach gesondertem Verteilungsschlüssel,
- 2017 bis 2031 jährlicher Mittelanstieg um 1,8 Prozent,
- Die länderspezifischen Anteile werden in einer Anlage zum Regionalisierungsgesetz dargestellt.
- Änderung §§ 5 und 6 sowie Einfügung Anlagen 1 und 2 und Neufassung bisherige Anlage als Anlage 3 Regionalisierungsgesetz.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 10. November 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 106a Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 9:**

---

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralöl- und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas**

Drucksache: 669/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz dient der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes, des Mineralöl- datengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das Erdölbevorratungsgesetz ist 2012 neu gefasst worden. Basierend auf den seither gemachten Erfahrungen bei der Anwendung hat der Bundestag verschiedene Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen. Mit den Änderungen werden insbesondere vier Ziele verfolgt:

Erstens können neben inländischen Unternehmen auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes werden.

Zweitens kann für die Mengen beitragspflichtiger Erdölerzeugnisse, die zur Bunkerung in Seeschiffen verwendet werden, frühzeitiger ein Abzug bei der Bemessung der Höhe der Beiträge geltend gemacht werden.

Drittens wird es Unternehmen ermöglicht, in Deutschland gehaltene Mineralölbestände auch zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten bereitzuhalten.

Viertens werden die Verfahren zur Auswahl von Vertragspartnern des Erdöl- bevorratungsverbandes vereinfacht.

Mit der Änderung des Mineralöl- datengesetzes werden vorliegende Ver- waltungsdaten für die statistischen Landesämter zum Zwecke der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen nutzbar gemacht.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes war vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion notwendig, die die dauerhafte Umstellung der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfordert.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Plenarsitzung am 23. September 2016 beraten und in seiner Stellungnahme kritisiert, dass dieser nur eine eingeschränkte Datenübermittlungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die statistischen Ämter der Länder vorsieht.

Der Bundestag nahm den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 10. November 2016 in unveränderter Form an.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 10:**

---

**Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2017 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2017)**

Drucksache: 670/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Für das Jahr 2017 ist im ERP-Wirtschaftsplan für Fördermittel ein Volumen von rund 6 500 Millionen Euro (Vergleich 2016: 6 030 Millionen Euro) vorgesehen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 300 Millionen Euro (2016: rund 285 Millionen Euro) angesetzt wird.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2017 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens wird in Einnahmen (Zinsen, Tilgungen, Rückflüsse, Erträge und Einnahmen aus Vermögen) und Ausgaben (Investitionen, Zuweisungen, Zuschüsse, sonstige Ausgaben) auf rund 801 Millionen Euro festgesetzt. (Vergleich 2016: Festsetzung des Wirtschaftsplans in Einnahmen und Ausgaben auf rund 760 Millionen Euro).

Darüber hinaus ermöglicht das Gesetz Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2.900 Millionen Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2016: 2 500 Millionen Euro).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrage-Entwicklung Rechnung. Darüber hinaus ist im Wirtschaftsplan 2017 - wie auch bereits in den Vorjahren - Vorsorge getroffen worden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte den ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 23. September 2016 beraten und beschlossen, gegen diesen keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundestag hat den Entwurf in seiner Sitzung am 10. November 2016 unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 11:**

---

Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus

Drucksache: 633/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, die Voraussetzung für die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus zu schaffen, das von der Bundesrepublik Deutschland am 28. Januar 2016 unterzeichnet worden ist.

Das Übereinkommen wird gegenüber seinen Vertragsparteien angewendet und ersetzt im Verhältnis der Vertragsparteien untereinander das Vorgängerübereinkommen.

Die in dem Vorgängerübereinkommen enthaltenen Vereinbarungen zur Rechtshilfe zwischen den Vertragsstaaten wurden weiterentwickelt: Anders als das Vorgängerübereinkommen umfasst das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 nicht nur Vereinbarungen zur internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Geldwäschestraftaten, sondern sieht darüber hinaus effektive Instrumente für eine grenzüberschreitende Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung vor. Durch das Übereinkommen soll sich der Rechtshilfeverkehr im Kreis der Staaten des Europarats insgesamt effektiver gestalten, vereinfachen und beschleunigen lassen.

Anpassungen im deutschen Recht infolge der beabsichtigten Ratifizierung des Übereinkommens sind nicht erforderlich.

### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (BR-Drucksache 284/16).

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 284/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9800) unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Oktober 2016 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 73 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 12:

---

Gesetz zu dem Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption und dem Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003 zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über Korruption

Drucksache: 634/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Voraussetzung für die Ratifizierung zweier völkerrechtlicher Verträge zu schaffen, die auf Ebene des Europarats zur Bekämpfung der Korruption abgeschlossen wurden. Es handelt sich zum einen um das Strafrechtsübereinkommen des Europarats vom 27. Januar 1999 über Korruption, das die Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 2016 unterzeichnet hat und das am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Ergänzt wird dieses Übereinkommen durch ein Zusatzprotokoll vom 15. Mai 2003, das die Bundesrepublik Deutschland am selben Tag unterzeichnet hat und das am 1. Februar 2005 in Kraft getreten ist.

Ziel des Strafrechtsübereinkommens ist eine effektivere Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption mit den Mitteln des Strafrechts. Zu diesem Zweck soll die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich verbessert werden, namentlich durch Etablierung entsprechender strafrechtlicher Mindeststandards in den Mitgliedstaaten des Europarats. Das Zusatzprotokoll ergänzt das Strafrechtsübereinkommen um die Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit von Schiedsrichtern und Schöffen.

Die Rechtslage in Deutschland wurde im Jahr 2014 durch das Achtundvierzigste Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410) und im Jahr 2015 durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2015) an die Vorgaben des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls angepasst. Weitere Änderungen im materiellen Strafrecht seien daher nicht erforderlich.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 283/16).

Der Bundesrat hat in seiner 947. Sitzung am 8. Juli 2016 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben, BR-Drucksache 283/16 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 196. Sitzung am 20. Oktober 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/9850) unverändert angenommen (BR-Drucksache 634/16).

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## TOP 13:

---

Entschließung des Bundesrates zur Vollendung der Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS)  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 575/16

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Nachkrisenreformagenda des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht die Eigenkapitalanforderungen an deutsche Kreditinstitute nicht wesentlich erhöht werden. Auch die zukünftige Risikomessung soll nicht zu Lasten der Finanzierung des realwirtschaftlichen Sektors, insbesondere der klein- und mittelständigen Unternehmen gehen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 575/1/16** ersichtlich.



## **TOP 14:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen - "Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden gewährleisten"

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 635/16

Durch die Entschließung soll die Bundesregierung dazu aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf gegen Steuergestaltungsmodelle vorzulegen, bei denen Unternehmen durch innerdeutsche Lizenzzahlungen Gewinne in Gemeinden mit sehr niedrigen Hebesätzen verschieben, um ihre Gewerbesteuerlast zu minimieren.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung anzunehmen.



---

## TOP 15:

---

### Entschließung des Bundesrates zu einem Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds - Antrag der Länder Bayern, Hamburg -

Drucksache: 665/16

#### I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, der die Einrichtung eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds (PatEHF) als eine bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts vorsieht, die aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert wird.

Der PatEHF soll unter bestimmten Voraussetzungen die Lücke schließen, die dadurch entsteht, dass arzt haftungsrechtliche Schadensersatzansprüche an der fehlenden Möglichkeit scheitern nachzuweisen, dass der Gesundheitsschaden durch eine fehlerhafte Behandlung verursacht wurde, und auch kein Ersatz von Dritten, insbesondere sozialen Leistungsträgern, erfolgt. Der PatEHF soll das bestehende zivilrechtliche Haftungssystem jedoch nicht ersetzen, sondern ergänzen. So soll der PatEHF nach Auffassung der antragstellenden Länder subsidiär sein und nur dann greifen, wenn vorrangige haftungsrechtliche Verfahren abgeschlossen sind und eine anderweitige Haftung für die eingetretene Gesundheitsverletzung durch die Gutachterkommission, die Schlichtungsstelle, den MDK oder durch das Gericht abgelehnt wurde. Die Höchstsumme der Entschädigung soll auf 100.000 Euro begrenzt sein und nur in Ausnahmefällen auf bis zu 200.000 Euro erhöht werden. Die Erstattung immaterieller Schäden ist nicht vorgesehen.

Der PatEHF soll zunächst für alle Behandlungen in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern gelten und als ein auf zehn Jahre angelegtes Modellprojekt konzipiert sein. Es ist beabsichtigt, den Fonds als bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts auszugestalten, wobei die Finanzierung und Verwaltung des Fonds durch den Bund erfolgen soll.

Die antragstellenden Länder empfehlen, die Ausarbeitung des konkreten Gesetztextes durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vornehmen zu lassen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Die antragstellenden Länder haben jedoch darum gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR in die Tagesordnung der 951. Sitzung des Bunderates aufzunehmen und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

## **TOP 16:**

---

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Drucksache: 600/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Richtlinie 2013/55/EU des Rates und des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems ("IMI-Verordnung") - seit 17. Januar 2014 in Kraft und umzusetzen bis 18. Januar 2016 - ändert die Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Geändert werden neben dem Inhalt der tierärztlichen Mindestausbildung überwiegend Verfahrensvorschriften. Für den tierärztlichen Beruf sind im Wesentlichen relevant:

- Obligatorische Nutzung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-System) für den Informationsaustausch innerhalb der Europäischen Union (Nutzung bisher fakultativ),
- Vorwarnmechanismus über Verbote oder Beschränkungen tierärztlicher Berufstätigkeiten,
- Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Antrags- oder Meldeunterlagen,
- Möglichkeit der Einführung eines elektronischen Berufsausweises,
- Möglichkeit eines teilweisen Zugangs zu tierärztlichen Berufstätigkeiten.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die Bundes-Tierärzteordnung (BTÄO) an diese Änderungen an. Änderungen des Inhaltes der tierärztlichen Mindestausbildung erfolgen gesondert in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten.

Ferner hat die Kommission am 13. Januar 2016 einen delegierten Beschluss zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Ausbildungsnachweise und den Titel von Ausbildungsgängen erlassen, der eine Anpassung der Anlage zur BTÄO erforderlich macht.

Neben der o. g. Anpassung sollen folgende Änderungen der Bundes-Tierärzteordnung erfolgen:

- Anpassung des Wortlautes bestimmter Vorschriften an die Liberalisierung der Bundes-Tierärzteordnung Ende 2011, nach der seit April 2012 grundsätzlich jedermann mit entsprechender Ausbildung eine tierärztliche Approbation erhalten kann,
- Klarstellung der Kriterien der Eignungs- und Kenntnisstandprüfung im Anerkennungsverfahren,
- Verbesserung der Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten der zuständigen Behörden bei vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungserbringung.

## II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Durch diese Stellungnahme soll zum einen erreicht werden, dass es den zuständigen Behörden bei objektiv nicht durch sie zu beeinflussenden Gründen mit einer aktenkundigen Begründung erlaubt wird, den Sechs-Monats-Zeitraum, in dem einem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet werden soll, zum Erhalt der tierärztlichen Approbation eine Eignungsprüfung abzulegen, zu verlängern.

Zum anderen soll in der Ausnahmenvorschrift des § 15b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BTÄO das Wort "Tierschutz" durch das Wort "Tiergesundheit" ersetzt werden. Begründet wird dies damit, dass das Wort "Tiergesundheit" hier der treffendere Begriff sei und direkt mit dem Begriff der "öffentlichen Gesundheit" korrespondiere. Dieser umfasse auch den Begriff des "Tierschutzes".

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 600/1/16** ersichtlich.



## **TOP 17:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Arzneimittelversorgung in der GKV (GKV-Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz - AMVSG)

Drucksache: 601/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden Maßnahmen vorgeschlagen, die die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten mit Arzneimitteln stärken und die gleichzeitig zur finanziellen Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen sollen.

Die Initiative greift Anregungen auf, die im Rahmen des sogenannten Pharmadialogs, den das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Vertreterinnen und Vertretern der pharmazeutischen Verbände, der Wissenschaft und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie im Zeitraum von 2014 bis 2016 geführt haben, erarbeitet wurden.

Darüber hinaus sollen die durch das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) eingeführten Instrumente mit dem vorgeschlagenen Gesetz aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vor, die darauf abzielen

- Innovationen und neue Wirkstoffe weiterhin möglichst schnell den Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen;
- Preissteigerungen in den Arzneimittelsegmenten, die keiner hinreichenden Ausgabenregulierung unterliegen, zu begrenzen;
- das mit dem AMNOG eingeführte Verfahren zur Vereinbarung eines Erstattungsbetrags auf der Grundlage des therapeutischen Zusatznutzens aufgrund der bisherigen Erfahrungen weiterzuentwickeln;

- Ärztinnen und Ärzte über ein Informationssystem besser über Fragen des Zusatznutzens in Kenntnis zu setzen und damit bei ihren Therapieentscheidungen zu unterstützen;
- bei Rabattverträgen die Lieferfähigkeit der pharmazeutischen Unternehmer sicherzustellen und so die Versorgung der Versicherten mit den Rabattarzneimitteln zu sichern;
- bei der Festbetragsgruppenbildung und bei der Bewertung des Zusatznutzens von Antibiotika die Resistenzsituation zu berücksichtigen;
- bei der Versorgung mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten Wirtschaftlichkeitsreserven ohne Einschränkungen der Qualität und Sicherheit der Versorgung zu erschließen und
- die Vergütung der Apotheken bei Standard-Rezepturarzneimitteln und Arzneimitteln, deren Abgabe mit besonders hohem Dokumentationsaufwand verbunden ist, zu erhöhen.

Weitere Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind:

- die Verlängerung des Preismoratoriums bis zum Ende des Jahres 2022 für solche Arzneimittel, die ansonsten keinen Preisregulierungen unterliegen; dabei wird eine jährliche Preisanpassung ermöglicht, die sich an der Inflationsrate orientiert;
- die Einführung einer Frist von sechs Monaten zur Umsetzung von Rabattverträgen; pharmazeutische Unternehmer erhalten dadurch Planungssicherheit für die Beteiligung an Rabattverträgen;
- die Berücksichtigung der Resistenzsituation bei der Bildung von Festbetragsgruppen und bei der Bewertung des Zusatznutzens von Antibiotika durch den Gemeinsamen Bundesausschuss;
- die Abschaffung der Exklusivverträge mit Apotheken bei der Versorgung mit in Apotheken hergestellten parenteralen Zubereitungen aus Fertigarzneimitteln in der Onkologie zur unmittelbaren ärztlichen Anwendung bei Patienten und an deren Stelle die Stärkung der Hilfstaxe und die Einführung der Möglichkeit des Abschlusses von Rabattverträgen mit pharmazeutischen Herstellern;
- die Anwendung der gleichen Preisregelungen und Abschläge auf Standard-Rezepturarzneimittel wie bei Fertigarzneimitteln, um die Versorgung mit Standard-Rezepturarzneimitteln durch die Apotheken sicherzustellen.

Um einen zielgenauen Einsatz von Antibiotika weiter zu unterstützen, sieht der Gesetzentwurf des Weiteren vor, durch den Bewertungsausschuss prüfen zu lassen, in welchem Umfang Diagnostika zur schnellen und zur qualitätsgesicherten Antibiotikatherapie in der vertragsärztlichen Versorgung eingesetzt werden können. Auf der Grundlage der Prüfergebnisse sollen entsprechende Anpassungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) dann im Bewertungsausschuss beschlossen werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Empfehlungen des **Gesundheitsausschusses**:

- Die Importförderklausel soll entfallen (§ 129 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V).
- Das in § 130b Absatz 1b SGB V vorgesehene Verbot der öffentlichen Listung des Erstattungsbetrages nach § 130b Absatz 1 SGB V soll gestrichen werden.
- Die Versorgung der Versicherten mit Soziotherapie soll verbessert werden (§ 132b SGB V).
- Der Versandhandel mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln soll verboten werden (§§ 43 und 73 AMG sowie § 11a ApoG).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat unter anderem zwei Prüfbitten. Zum einen soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob die in § 130b Absatz 1b SGB V vorgesehene nichtöffentliche Listung des Erstattungsbetrages nach § 130b Absatz 1 SGB V auch Beihilfetägern und privaten Krankenkassen zugänglich gemacht werden kann.

Zum anderen soll die Bundesregierung prüfen, ob in die Regelung des § 130b Absatz 3b SGB V (Preisbildung bei Arzneimitteln mit neuem Wirkstoff) auch Beihilfetäger und private Krankenkassen einbezogen werden können.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 601/1/16** zu entnehmen.



## TOP 18:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer

Drucksache: 602/16

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht eine Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen vor. Kernstück der Neuregelung ist die Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs für die langfristige elektronische Verwahrung von Notariatsunterlagen. Das eröffnet die Möglichkeit, die Aufbewahrungsfrist für die parallel in Papierform aufzubewahrenden Notariatsunterlagen zu verkürzen. Neu geregelt wird auch die Zuständigkeit für die Verwahrung von Notariatsunterlagen nach Erlöschen des Amtes oder Verlegung des Amtssitzes.

Mit dem beabsichtigten Gesetz soll die Aufbewahrung von Notariatsunterlagen einheitlich neu geregelt und den vorgenannten Kapazitätsproblemen der Aufbewahrung begegnet werden. Außerdem sollen die Vorteile der elektronischen Verwahrung genutzt und der elektronische Rechtsverkehr ausgebaut werden.

Die Dauer der Aufbewahrung der Notariatsunterlagen wird derzeit in § 5 Absatz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare geregelt. Dort ist vorgesehen, dass die Urkundenrolle, das Erbvertragsverzeichnis, das Namensverzeichnis zur Urkundenrolle und die Urkundensammlung einschließlich der gesondert aufbewahrten Erbverträge bis auf weiteres unbefristet aufzubewahren sind, sofern sie vor dem 1. Januar 1950 entstanden sind. Im Übrigen beträgt die Aufbewahrungsfrist für diese Unterlagen 100 Jahre. Für die weiteren Akten, Bücher und Verzeichnisse sind Aufbewahrungsfristen zwischen fünf und 20 Jahren festgelegt. Erlischt das Amt oder wird der Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, sind die Akten, Bücher und Verzeichnisse demjenigen Amtsgericht in Verwahrung zu geben, in dessen Bezirk sich der Amtssitz der Notarin oder des Notars befunden hat. Die Landesjustizverwaltung kann die Verwahrung einem Amtsgericht zentral für mehrere Bezirke, einem anderen Amtsgericht, einer Notarin oder einem Notar übertragen. Von dieser Möglichkeit wird in den Ländern in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht. Die amtliche Verwahrung der Notariatsunterlagen verursacht in ihrer heutigen Form erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere bei den Amtsgerichten. Um eine

Verwahrung über einen so langen Zeitraum zu ermöglichen, sind an die Eignung von Räumlichkeiten für eine sachgemäße Lagerung hohe Anforderungen zu stellen. Bei einer Vielzahl von Amtsgerichten sind die Kapazitäten geeigneter Räume bereits heute nicht mehr ausreichend, bei weiteren Amtsgerichten wird dies in absehbarer Zukunft der Fall sein. Manche Notarinnen und Notare mieten allein für die Verwahrung von Notariatsunterlagen der Amtsvorgängerinnen oder Amtsvorgänger zusätzliche Räume an.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, mittels seiner Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes einige rechtsförmliche Änderungen des Gesetzentwurfs zu fordern, um diesen eindeutiger zu fassen und somit unter anderem sprachlich zu verbessern.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, den Gesetzentwurf zum Anlass zu nehmen, Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in der Grundbuchordnung sowie im Gerichts- und Notarkostengesetz vorzunehmen. Insbesondere sollen die bereits von Notaren ausgeübten Funktionen gesetzlich verankert werden, um damit verbundene Vorteile für die Landesjustizverwaltung dauerhaft zu gewährleisten. So soll der Notar unter anderem eine Filter- und Entlastungsfunktion erhalten. Zwar ordne § 40 Absatz 2 BeurkG an, dass der Notar die Urkunde bei einer Unterschriftsbeglaubigung grundsätzlich darauf zu prüfen habe, ob Gründe bestehen, seine Amtstätigkeit zu versagen. Tatsächlich sei es aber heute überwiegend gängige Praxis, dass der Notar register- oder grundbuchrechtliche Erklärungen auch dann, wenn er sie nicht selbst entworfen habe, zumindest cursorisch prüfe. Erkenne er dabei rechtliche Hindernisse, die einer Eintragungsfähigkeit der vorgelegten Erklärungen entgegenstünden, werde er den Entwurf ändern oder ergänzen. In der Praxis komme der Filter- und Entlastungsfunktion der notariellen Tätigkeit eine besondere Bedeutung zu. Durch die notarielle Vorabprüfung werde gewährleistet, dass Grundbuchämter und Registergerichte weitgehende, rechtlich einwandfreie, sachgerecht formulierte und vollzugsfähige Anträge und Erklärungen erhielten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten der Empfehlungen können der Drucksache **602/1/16** entnommen werden.

## TOP 19:

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes

Drucksache: 603/16

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) ist an mehreren Stellen redaktionell anzupassen beziehungsweise es sind Klarstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für das Fahrpersonalgesetz (FPersG) und das Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern.

Im GüKG besteht darüber hinaus bei der nationalen Erlaubnis die Besonderheit, dass diese im Fall der Wiedererteilung unbefristet erteilt wird. Dies stellt eine Diskrepanz zum europäischen Recht dar und bereitet Schwierigkeiten im Verwaltungsvollzug.

Darüber hinaus wird eine Ermächtigungsgrundlage für die Speicherung bestimmter Verstöße des Unternehmers und des Verkehrsleiters geschaffen. Hiermit wird eine Vorgabe aus dem europäischen Recht umgesetzt.

Im FPersG wird die Möglichkeit geschaffen, Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten länger aufzubewahren, sofern diese für die Erfüllung der Aufbewahrungspflichten insbesondere nach dem Mindestlohngesetz benötigt werden.

Im Straßenverkehrsgesetz wird die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) redaktionell angepasst. Dies ermöglicht die Umsetzung europarechtlicher Vorgaben.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat lediglich eine redaktionelle Ergänzung.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt eine

Regelung, die den Unternehmer verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal seine regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeiten so verbringt, dass sie dem Gesundheitsschutz des Fahrers und der Verkehrssicherheit dienen. Das regelmäßige Übernachten im Fahrzeug soll nicht mehr möglich sein. Für den Fall eines Verstoßes soll eine Bußgeldbewährung eingeführt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 603/1/16**.



---

**TOP 20:**

---

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

Drucksache: 604/16

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf schafft eine Rechtsgrundlage für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), die von den Binnenschiffen ausgesendeten AIS-Daten des automatischen Schiffsidentifikationssystems (Automatic Identification System - AIS) z. B. für Verkehrs-, Unfall-, Schleusen- und Liegestellenmanagement oder für eigene statistische Zwecke nutzen zu können. Gleichzeitig sollen die Daten auch für die amtliche Verkehrsstatistik sowie für die Erhebung von Schifffahrtsgebühren nutzbar gemacht werden.

Um den Betrieb der Schifffahrtsanlagen wirtschaftlicher zu gestalten, ist in Zukunft vermehrt eine Automatisierung und Fernbedienung, z. B. von Schleusen, erforderlich. Dadurch fallen bei der WSV in zunehmendem Maße Betriebs-, Audio- und Videodaten an, für deren Erhebung, Verarbeitung und Nutzung eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, die Datenmissbrauch verhindert.

Des Weiteren setzt der Entwurf eine Entschließung des Bundesrates vom 11. Februar 2011 (BR-Drucksache 879/10) um, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, im Binnenschiffahrtsgesetz eine angemessene Speicherfrist für die im Melde- und Informationssystem Binnenschiffahrt (MIB) vorgehaltenen Daten vorzusehen, damit Verursacher von illegalen Einleitungen wassergefährdender Stoffe in die Bundeswasserstraßen besser ermittelt werden können.

Der derzeit noch geltende § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern bei der Durchführung dieses Gesetzes) wird ersatzlos gestrichen und inhaltlich neu belegt.

Schließlich bringt der Entwurf eine Neuregelung der bisherigen Register über Befähigungszeugnisse und Schifferdienstbücher, die nun nach der Auflösung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen nicht mehr regional, sondern zentral geführt werden sollen.

Daneben enthält der Entwurf weitere Änderungen des Binnenschiffahrts-

aufgabengesetzes, die zur Rechtsklarheit geboten erscheinen, aber kein eigenständiges Gesetzgebungsverfahren rechtfertigen.

Abschließend erfolgen mit dem Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen, die sich vorwiegend aus der Neubezeichnung der Bundesministerien, dem veränderten Aufbau der WSV und aktualisierten Verweisen auf geänderte Rechtsnormen ergeben.

Der Wirtschaft entsteht nach den Feststellungen der Bundesregierung kein neuer Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den § 8 (Länderfachausschuss zur Verständigung des Bundes mit den Ländern) beizubehalten, da seitens der Länder gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Bestrebungen des Bundes, einzelne Bundeswasserstraßen an die Länder abzugeben bzw. diese verkehrrechtlich zu "entwidmen", Bedarf für weitere Sitzungen gesehen werde.

Des Weiteren schlägt der **federführende Verkehrsausschuss** vor, die Weitergabe der bei der Verwaltung vorhandenen transportrelevanten Daten an private Transportbeteiligte im Hinblick auf einen erfolgreichen Digitalisierungsprozess in der Binnenschifffahrt sicherzustellen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** schlägt darüber hinaus vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür zu sorgen, dass die Datensätze über die endgültige Entziehung einer Fahrerlaubnis auch über den Zeitpunkt des Wegfalls dieser Fahrerlaubnis hinaus für einen begrenzten Zeitraum gespeichert werden können, damit der Wegfall der inländischen Fahrerlaubnis für die kontrollierenden Beamten nachvollziehbar bleibe. In der Praxis gebe es häufig Fälle, wonach sich Schiffsführer eine ausländische Fahrerlaubnis besorgen, um damit weiterhin einer Tätigkeit als Schiffsführer nachzugehen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 604/1/16**.

## TOP 21:

---

### Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Drucksache: 606/16

#### I. Zum Inhalt

Anlass dieser Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU über Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen in das nationale Recht. Die Umsetzungsfrist läuft am 27. Dezember 2016 aus.

Ziel der Richtlinie ist eine einfachere prozessuale Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen von Unternehmen und Verbrauchern, die durch Kartelle geschädigt worden sind.

Der Gesetzentwurf hat folgende Eckpunkte:

- a) Stärkung der privaten Kartellrechtsdurchsetzung bei Berücksichtigung der Besonderheiten der Kronzeugenregelung:
  - Widerlegliche Vermutung, dass ein Kartell einen Schaden verursacht
  - Regelungen zur so genannten Schadensabwälzung
  - Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte für Geschädigte
  - Verlängerung der Verjährungsfrist für kartellbedingte Schadensersatzansprüche auf fünf Jahre
- b) Aktualisierung des wettbewerbsrechtlichen Rahmens hinsichtlich der Entwicklung der digitalen Wirtschaft:
  - Auch bei unentgeltlichen Leistungsbeziehungen kann künftig ein Markt i.S. des GWB vorliegen
  - Definition von Kriterien zur Beurteilung der Marktstärke bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken (z. B. Internetplattformen)
- c) Ausweitung der Fusionskontrolle auf Zusammenschlüsse von Unternehmen der digitalen Wirtschaft bei einer Gegenleistung von über 400 Millionen Euro

## d) Schließen von Lücken im Kartellbußgeldrecht:

Einführung einer Unternehmensverantwortlichkeit (wirtschaftliche Einheit) in Anlehnung an das Europäische Recht, um zu verhindern, dass wegen gezielter gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen Bußgelder bei Kartellbeteiligten nicht mehr vollstreckt werden können. Grundsätzlich kann also die lenkende Konzernmutter bußgeldpflichtig sein, wenn das Tochterunternehmen am Kartell beteiligt war. In Fällen der Rechtsnachfolge kann das Bußgeld auch gegen den wirtschaftlichen Nachfolger festgesetzt werden.

## e) Freistellung für Presseverlage vom Kartellverbot bei der verlagswirtschaftlichen Zusammenarbeit, soweit eine solche ermöglicht, die wirtschaftliche Basis der Beteiligten im intermediären Wettbewerb zu stärken

## f) Generelles Verbot des Anbietens von Lebensmitteln unter Einstandspreis und gesetzliche Definition des Einstandspreises

## g) Verschärfung des so genannten Anzapfverbotes:

Zukünftig soll es grundsätzlich ausreichen, dass ein marktbeherrschendes oder marktstarkes Unternehmen ein anderes Unternehmen auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sieht in dem Bereich der Verbrauchereinwilligung in die unternehmerische Datennutzung und -verwertung das Problem der Marktmacht zu Lasten der berechtigten Interessen von Verbrauchern, dem mit den Mitteln des Kartellrechts wirksam begegnet werden sollte. Die von den Verbrauchern als Gegenleistung für die Nutzung eines Dienstes häufig geforderte Einwilligung in das unternehmerische Datennutzungsrecht berge die Gefahr, dass Verbraucherinnen und Verbraucher hier einem unfairen Druck ausgesetzt werden, weil es an einer echten Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Anbietern fehle. Zudem möchte der Ausschuss auch den Verbraucherschutz als Schutzzweck des Gesetzes normieren und - gemeinsam mit dem **Wirtschaftsausschuss** - sicherstellen, dass das Gesetz neben den Anbietern von Elektrizität und leitungsgebundenem Gas auch für Fernwärmeanbieter gilt.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** möchte klarstellen, dass gesetzliche Angebots- oder Nachfragepflichten mit dem Ziel der Gewährleistung publizistischer

Vielfalt keine marktbeherrschende Stellung begründen können. Aus Sicht des Ausschusses führten im Ergebnis ansonsten vielfaltsichernde Entscheidungen des Gesetzgebers unmittelbar zu einem kartellrechtlich relevanten Tatbestand. Zudem möchte der **Ausschuss für Kulturfragen** durch eine vorgeschlagene Rechtsänderung erreichen, dass Kooperationen im öffentlich-rechtlichen Rundfunkbereich, die aufgrund der hierdurch erreichbaren Kosteneinsparungen letztlich den Beitragszahlern zugute kommen, nicht in Konflikt mit dem Kartellverbot des Gesetzes geraten.

Der **Rechtsausschuss** bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die vorgesehene gesetzliche Regelung einer Ausfallhaftung verfassungsgemäß ist.

Weitere Forderungen der Ausschüsse betreffen unter anderem die Stärkung kollektiver Rechtsschutzinstrumente - Musterklageverfahren - und Fragen der Vorteilsabschöpfung.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 606/1/16** zu entnehmen.



---

**TOP 22:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung**

Drucksache: 620/16 und zu 620/16

**I. Zum Inhalt**

Mit dem Gesetzentwurf sollen die einstimmig beschlossenen Empfehlungen aus dem Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) vom 27. April 2016 umgesetzt werden. Ziel ist es, die Verantwortung für die Entsorgung von Atommüll aus Kernkraftwerken so zu regeln, dass die Finanzierung für Stilllegung, Rückbau und Entsorgung langfristig verursachergerecht sichergestellt wird. Hierzu soll auf der einen Seite ein von den Kernkraftwerksbetreibern zu finanzierender öffentlich-rechtlicher Fonds errichtet werden, der die Kosten der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls aus den deutschen Kernkraftwerken künftig tragen wird. Nach Einzahlung der Rückstellungen der Kraftwerksbetreiber zuzüglich eines Risikoaufschlags bis spätestens Ende 2026 werden Durchführung und Finanzierung der Zwischen- und Endlagerung in einer Hand vereint sein, nämlich beim Bund. Auf der anderen Seite bleiben die Betreiber der Kernkraftwerke auch künftig für die gesamte Abwicklung und Finanzierung der Bereiche Stilllegung, Rückbau und fachgerechte Verpackung der radioaktiven Abfälle zuständig. Die Sicherung der Finanzierung dieser Aufgaben durch Rückstellungen soll durch das im Gesetzentwurf enthaltene Nachhaftungsgesetz und das ebenfalls enthaltene Transparenzgesetz nachhaltig gestärkt werden.

Der Gesetzentwurf ist als Artikelgesetz aufgebaut und enthält acht Einzelgesetze:

- Durch das Entsorgungsfondsgesetz (Artikel 1) wird ein Fonds als Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet, der die von den Unternehmen einzuzahlenden Gelder verwaltet und verwendet. Die Betreiber müssen danach einen so genannten Grundbetrag von 17,4 Milliarden Euro (Preisstand: 1. Januar 2017) einzahlen. Gegen die vollständige Zahlung eines zusätzlichen Risikoaufschlags von rund 35 Prozent können die Betreiber ihre Verpflichtung zur Zahlung eines gegebenenfalls erforderlichen Nachschusses an den Fonds beenden.

- Durch das Entsorgungsübergangsgesetz (Artikel 2) wird der Übergang der Finanzierungsverantwortung für die Zwischen- und Endlagerung von den Betreibern auf den Bund geregelt.
- Mit der Änderung des Atomgesetzes (Artikel 3), des Standortauswahlgesetzes (Artikel 4), der Endlagervorausleistungsverordnung (Artikel 5) und der Strahlenschutzverordnung (Artikel 6) werden erforderliche Folgeänderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen aus dem Entsorgungsfonds- und dem Entsorgungsübergangsgesetz umgesetzt. Bei den Änderungen des Atomgesetzes geht es dabei insbesondere um einen entsprechenden Übergang der Kostenpflichten für die Zwischen- und Endlagerung auf den Fonds.
- Das Transparenzgesetz (Artikel 7) regelt Auskunftspflichten der Betreiber gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und Transparenzanforderungen im Zusammenhang mit den Rückstellungen der Betreiber.
- Das Nachhaftungsgesetz (Artikel 8) führt eine gesetzliche Nachhaftung von herrschenden Unternehmen für von ihnen beherrschte Betreibergesellschaften für die Kosten von Stilllegung und Rückbau ihrer Kernkraftwerke, die Zahlungsverpflichtungen an den Fonds und gegebenenfalls bestehende Nachschusspflichten bei Nichtzahlung des Risikozuschlages ein.

Der Gesetzentwurf steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Prüfung durch die Europäische Kommission.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

**Umwelt- und Finanzausschuss** wollen sicherstellen, dass die Bundesregierung für die Finanzierung der Kosten zur Entsorgung radioaktiver Abfälle Sorge trägt, wenn das Fondsvermögen nicht ausreichen sollte. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Länder an etwaigen Mehrkosten sei dauerhaft auszuschließen.

Der **Wirtschaftsausschuss** vertritt die Auffassung, dass zwischen dem Bund und den Energieversorgungsunternehmen über die gesetzlichen Regelungen hinaus Detailregelungen auf vertraglicher Basis vereinbart werden sollten. Hierzu sei eine Ermächtigungsgrundlage für vertragliche Fixierungen in das Entsorgungsfondsgesetz aufzunehmen. Der Ausschuss kritisiert zudem, dass die Schnittstellen zwischen Betreiber und Staat insbesondere hinsichtlich Eigentumsübergängen und atomrechtlicher Verantwortung nicht ausreichend präzise definiert sind. Der Bundestag sollte im weiteren Gesetzgebungs-



verfahren die Rechtssicherheit durch eine weitere Präzisierung erhöhen. Gemeinsam mit dem **Umweltausschuss** weist der **Wirtschaftsausschuss** auch darauf hin, dass die Festlegungen zu den Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten nur für einen Teil der industriellen Betreiber von kerntechnischen Anlagen, nämlich die Kernkraftwerksbetreiber, gelten. Es sei aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes deshalb geboten, auch die Brennstoffversorgungsanlagen unter Berücksichtigung der bei ihnen angefallenen und in Zukunft noch anfallenden Mengen radioaktiver Abfälle so zu behandeln, dass sie durch Einzahlung in den Fonds ihre Verpflichtung zur Leistung etwaiger Nachschüsse beenden können.

Weitere Empfehlungen der Ausschüsse betreffen die Verzinsungspflicht des Grundbetrags, die Nachhaftung im Falle der noch nicht vollständigen Einzahlung des Risikoaufschlags durch einen Verpflichteten, die Ablieferung bestrahlter Kernbrennstoffe an Anlagen zur Endlagerung, Fragen der Anlagensicherung und Deckungsvorsorge, Ausnahmen von der Verpflichtung zum unverzüglichen Abbau aus Gründen des Strahlenschutzes sowie eine mögliche Inanspruchnahme der Länder durch die bundeseigene Betreibergesellschaft nach dem Atomgesetz. Einige Empfehlungen dienen lediglich der Klarstellung und Konkretisierung oder sind redaktioneller Art.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 620/1/16** zu entnehmen.



## **TOP 23a und b:**

---

- a) Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes  
Energie 2015 - Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende

Drucksache: 501/15

- b) Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes  
Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende  
Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 571/16 (neu)

### I. Zum Inhalt

#### Zu Buchstabe a:

Die Monopolkommission hat am 6. Oktober 2015 ihr Sondergutachten nach § 62 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dem Titel "Energie 2015: Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende" vorgelegt. Es befasst sich sowohl mit den Strom- und Gasmärkten unter wettbewerblichen Gesichtspunkten als auch den anstehenden Problemen im Energiesektor. Einen Schwerpunkt bildet im Weiteren die Ausgestaltung der Energiewende.

Die geplante Weiterentwicklung der Energiemärkte zu einem Strommarkt 2.0 sieht die Monopolkommission zwar als möglich, aber risikoreich an, die gelingen kann, wenn bei der Ausgestaltung der Energiewende konsequent auf wettbewerbliche Instrumente gesetzt wird.

Die Monopolkommission steht dem Plan des Bundesministers für Wirtschaft und Energie, die Versorgungssicherheit durch einen Aufbau einer Kapazitätsreserve, insbesondere mit Braunkohlekraftwerken zu sichern, kritisch gegenüber.

Nach Auffassung der Monopolkommission besteht im Stromgroßhandel gegenwärtig kein Marktmachtproblem. Die Entwicklung der Wettbewerbsintensität auf dem Gasmarkt wird ebenfalls positiv bewertet. Hierbei spielt auch insbesondere die Versorgungssicherheit eine größere Rolle.

Die Monopolkommission begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, für Erneuerbare Energien auf ein Ausschreibungsmodell umzustellen und damit ein wettbewerbliberes Fördersystem zu schaffen. Sie befürwortet allerdings aus Wettbewerbs- und aus Verbraucherschutzgründen technologieneutrale Ausschreibungen. Sie spricht sich auch dafür aus, Alternativen zum Netzausbau intensiver zu prüfen.

Die Monopolkommission schlägt zur Förderung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten energiepolitische Maßnahmen vor, um den Wettbewerb im Strom- und Gasgroßhandel zu stärken, die Umweltziele der Energiewende ökonomisch-effizient zu erreichen, die Versorgungssicherheit auch in der Energiewende sicherzustellen, sowie zu Netzkonzessionen und zur Anreizregulierung, die Regulierung der Strom- und Gasnetze zu verbessern.

Auf diese Weise können nach Auffassung der Monopolkommission die weitreichenden Veränderungen auf dem Energiemarkt durch ein wettbewerbliberes Marktdesign flankiert werden, das durch Effizienz und Nachhaltigkeit geprägt ist.

#### Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung folgt der Auffassung der Monopolkommission, dass im Bereich der Stromgroßhandelsmärkte die von ihr ermittelten Marktmachtindikatoren aktuell keine Anzeichen von Marktmacht aufzeigen und begrüßt den Fortschritt des grenzüberschreitenden Handels.

Bundesregierung und Monopolkommission stimmen darin überein, dass der Flexibilisierung der Nachfrage für den Strommarkt 2.0 und der Gewährleistung der Versorgungssicherheit besondere Bedeutung zukommen. Auch aus Sicht der Bundesregierung weisen Kapazitätsmärkte Risiken insbesondere für die Ausübung von Marktmacht auf. Die Monopolkommission spricht sich für die Befristung einer Kapazitätsreserve aus, denn sie erachtet eine solche Reserve in geringerem Umfang als notwendig als die Bundesregierung. Die Bundesregierung stimmt mit der Monopolkommission darin überein, dass der Strommarkt nur dann funktionsfähig ist, wenn Kraftwerksbetreiber Anreize für Investitionen erhalten.

Im Gassektor bewerten Monopolkommission und Bundesregierung die Stärkung des Wettbewerbs in Deutschland positiv. Die Bundesregierung betont, dass die Gasversorgung in Deutschland im internationalen Vergleich sehr sicher ist.

Die Bundesregierung stimmt der Monopolkommission zu, dass die Erneuerbare-Energien-Förderung markt- und wettbewerbsorientiert weiterentwickelt werden sollte.

Sie wird die Vor- und Nachteile eines erzeugerseitigen Netznutzungsentgeltes für konventionelle und Erneuerbare-Energien-Anlagen in der anstehenden Überprüfung der Netzentgeltsystematik umfassend prüfen und bewerten.

Auch aus Sicht der Bundesregierung ist die durchgeführte Reform der Anreizregulierung zweckmäßig, um die Investitionsbedingungen für Verteilernetzbetreiber zu verbessern. Hervorgehoben hat die Monopolkommission allerdings eine mangelnde Transparenz der Regulierung. Mit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung wird aber nach Auffassung der Bundesregierung erstmalig ein ausführlicher Katalog zu veröffentlichender Informationen zur besseren Nachvollziehbarkeit der Regelungsentscheidungen sowie der Kosten und Erlöse der Netzbetreiber definiert, was das Problem lösen werde.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, von dem Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes und von der Stellungnahme der Bundesregierung zum Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes jeweils Kenntnis zu nehmen.



**TOP 24a, b und c:**

---

- a) Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur -  
Telekommunikation

mit

Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation  
2015: Märkte im Wandel

Drucksache: 622/15

- b) Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Post

mit

Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2015:  
Postwendende Reform - Jetzt!

Drucksache: 623/15

- c) Tätigkeitsberichte 2014/2015 der Bundesnetzagentur -  
Telekommunikation und Post

mit den

Sondergutachten der Monopolkommission  
Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel

und

Post 2015: Postwendende Reform - Jetzt!

- Drucksachen 18/7010 und 18/7011 -

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 613/16

## I. Zum Inhalt

### Zu Buchstaben a und c - Bereich Telekommunikation:

Gemäß dem §121 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz legt die Bundesregierung einen Tätigkeitsbericht der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie ein Sondergutachten der Monopolkommission dem Bundesrat zur Unterrichtung vor.

Im Abstand von zwei Jahren legt die Bundesnetzagentur nach dem Telekommunikationsgesetz einen Bericht über ihre Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf dem Gebiet der Telekommunikation vor.

Bei der Marktentwicklung kommen sowohl die Monopolkommission als auch die BNetzA zu ähnlichen Ergebnissen. Beide sehen die Marktentwicklung insgesamt positiv und erkennen einen in weiten Bereichen funktionierenden Wettbewerb. Auch die Bundesregierung sieht die Marktentwicklung als dynamisch und wettbewerbsintensiv an, die Marktergebnisse seien insgesamt und auch im internationalen Vergleich gut. Dies sei nicht zuletzt Ergebnis eines gleichermaßen wettbewerbs- wie auch innovationsfreundlichen Rechts- und Regulierungsrahmens in Deutschland.

Die Umsätze der Telekommunikationsbranche im Jahr 2015 stiegen leicht von 57,0 Milliarden Euro auf 57,4 Milliarden Euro.

Anfang 2015 waren 168 800 Personen in der Branche beschäftigt. Hiervon entfielen 114 500 Beschäftigte auf die Deutsche Telekom AG (Telekom). Das Investitionsvolumen stieg 2014 weiter auf 7,6 Milliarden Euro an, wovon mit 4,2 Milliarden Euro deutlich mehr als die Hälfte auf die Wettbewerber der Deutschen Telekom AG entfiel.

99,9 Prozent der Haushalte in Deutschland konnten Ende 2015 über Downloadgeschwindigkeiten von mindestens 2 Mbit/s verfügen. Downloadgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s standen etwa 70,1 Prozent aller Haushalte zur Verfügung.

Die Nachfrage nach mobilen Breitbanddiensten ist ungebrochen. Dies betrifft sowohl Privat- als auch Geschäftskunden. Ursachen sind neben der steigenden Verbreitung von Endgeräten (z. B. Smartphones, Tablets) eine Vielzahl von Diensten und Anwendungen, die einen steigenden Datenverkehr auslösen.

Aus Sicht der Bundesregierung eignet sich eine differenzierte und auf den konkreten Markt bezogene Regulierung nach wie vor am besten, chancengleichen Wettbewerb sicherzustellen und effiziente Investitionen zu unterstützen. Die Bundesregierung bekennt sich zu dem Ziel, dass Regulierung nur so lange betrieben werden sollte, wie keine wettbewerbsfähigen Märkte bestehen. Ob ein Markt regulierungsbedürftig ist, entscheide sich nach der Marktanalyse der BNetzA.



### Vectoring

Der erforderliche Ausbau von noch leistungsstärkeren Gigabitnetzen wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Vor diesem Hintergrund hält die Bundesregierung einen wettbewerbskonformen Ausbau von Vectoring auch im Nahbereich für sinnvoll, um das Ziel einer flächendeckenden Verfügbarkeit von mindestens 50 Mbit/s bis 2018 zu erreichen. Mit der am 1. September 2016 getroffenen Vectoring-Entscheidung der BNetzA liegt nach Auffassung der Bundesregierung eine wichtige Entscheidung vor, die den Breitbandausbau unter Berücksichtigung wettbewerblicher Belange weiter vorantreibt.

Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass Regulierungsentscheidungen mit Blick auf die Stabilität der Marktstrukturen und die Investitionserfordernisse sowohl im Mobilfunk als auch im Festnetz auf nationaler wie europäischer Ebene mit "Augenmaß" getroffen werden müssen.

### Regulierung

Die Monopolkommission empfiehlt, bei Leistungen von wirtschaftlich geringer Bedeutung die Regulierungsintensität zu senken, indem anstelle einer Ex-ante-Regulierung eine weniger aufwendige Ex-post-Regulierung auferlegt wird. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Monopolkommission.

### Mobilfunkmarkt

Die Kommission hat im Juli 2014 den Zusammenschluss von Telefónica mit E-Plus unter Auflagen genehmigt. Die Monopolkommission hegt Zweifel, ob diese Auflagen den Wettbewerb auf dem Endkundenmarkt und dem Vorleistungsmarkt für Mobilfunkterminierung auf Dauer hinreichend gewährleisten können. Sie präferiert nach wie vor Auflagen, die weiterhin einen vierten unabhängigen Netzbetreiber zur Folge gehabt hätten. Seit der Fusion seien keine spürbaren Wettbewerbsvorstöße eines der verbliebenen Unternehmen erkennbar, jedoch sei es noch zu früh für eine abschließende Bewertung der Wettbewerbswirkungen. Daher werde die Monopolkommission die Entwicklung des Mobilfunkmarktes weiter beobachten.

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Monopolkommission für eine finale Beurteilung der Fusion von E-Plus mit Telefónica zunächst noch die weitere Marktentwicklung im Mobilfunk abwarten will.

### Frequenzauktion

Die Präsidentenkammer der BNetzA hat am 28. Januar 2015 über die Anordnung und Wahl des Verfahrens sowie über die Vergaberegeln und die Auktionsregeln zur Vergabe der Frequenzen in den Bereichen 700 MHz, 900 MHz, 1800 MHz sowie weitere Frequenzen im Bereich 1452 - 1492 MHz für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten - Projekt 2016 - am 11. Februar 2015 entschieden.

Die Bundesregierung teilt die Ausführungen der Monopolkommission zur Frequenzauktion. Zur Betriebsaufnahme von DVB-T 2 HD merkt die Bundesregierung an, dass die erste Stufe der Einführung am 31. Mai 2016 mit sechs Programmen in 18 Ballungsräumen begonnen hat. Die Aufnahme des Regelbetriebs sei für den 29. März 2017 geplant, der weitere Ausbau solle 2019 abgeschlossen sein. Zwischen Bund und Ländern sei vereinbart worden, den 700 MHz-Frequenzbereich möglichst ab Mitte 2018 bundesweit flächendeckend nutzbar zu machen.

#### Universaldienst

Im Rahmen der Überprüfung des Europäischen Richtlinienrechtsrahmens für elektronische Kommunikation wird sich die Bundesregierung auch für eine sachgerechte Prüfung dieser Frage einsetzen und den bestehenden Universaldienstumfang mit Rücksicht auf den voranschreitenden Digitalisierungsprozess und die Marktentwicklung einer kritischen Prüfung unterziehen.

#### Privatisierung der Deutschen Telekom AG

Die Monopolkommission wiederholt ihre (auch schon 2013 aufgestellte) Forderung, die direkt oder indirekt über die Kreditanstalt für Wiederaufbau gehaltenen Bundesanteile an der Deutschen Telekom AG von derzeit noch rund 32 Prozent so bald als möglich zu veräußern.

Dies sei geboten, da einerseits der Bund als Anteilseigner ein originäres Interesse an der zukünftigen Ertragskraft der Deutsche Telekom AG habe und als Regulierungsbehörde Einfluss auf das Marktgeschehen nehme. Somit bestünden Interessenkonflikte zwischen Eigentümer- und Regulierungsstellung des Bundes.

Die Sorge der Monopolkommission hinsichtlich eines möglichen Interessenkonflikts wird von der Bundesregierung nicht geteilt:

Die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion des Staates (BMF) seien von der Regulierungsverwaltung (BMW, BMVI, BNetzA) klar getrennt und würden von den Ressorts eigenverantwortlich wahrgenommen.

#### Zu Buchstabe b und c - Bereich Post:

Die Bundesnetzagentur legt alle zwei Jahre den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes gemeinsam mit einem zu erstellenden Bericht (Sondergutachten) der Monopolkommission einen Tätigkeitsbericht vor.

Tätigkeitsbericht und Sondergutachten enthalten umfangreiche Darstellungen und Handlungsempfehlungen zur Wettbewerbsentwicklung der Telekommunikationsmärkte und im Postmarkt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) führt in ihrem Bericht aus, dass der deutsche Postmarkt sich insgesamt durch eine stabile Entwicklung im Briefbereich

auszeichnete, während der schnell wachsende Paketmarkt mit neuen Angeboten und dem umfassenden Ausbau der Lieferstrukturen auf den rasant wachsenden Online-Handel reagierte. Nicht zuletzt haben Wettbewerb und die fortschreitende Digitalisierung diese Entwicklung beflügelt.

Nach Feststellung der BNetzA haben sich die Postmärkte in den vergangenen Jahren positiv entwickelt. Über alle Bereiche (Brief, Kurier, Express und Paket) hinweg seien im Jahr 2014 rund 28,8 Milliarden Euro umgesetzt worden. Dies bedeute eine Steigerung um 2,5 Prozent zum Vorjahr. Wie auch schon in den Vorjahren Sorge der Onlinehandel (E-Commerce) für überdurchschnittliche Wachstumsraten im Kurier-, Express- und Paketmarkt. Die Kurier-, Express- und Paketdienste beförderten nach Angaben der BNetzA 2,7 Milliarden Sendungen im Jahr 2014 und damit 4,9 Prozent mehr als im Vorjahr. Der Umsatz sei um 4 Prozent auf 19,3 Milliarden Euro gestiegen.

Die BNetzA rechnet weiter mit einer sehr positiven Entwicklung. Mehrere Anbieter seien mit eigenen Zustellnetzen bundesweit aktiv und es herrsche in diesem Bereich deutlicher Wettbewerb.

Dies zeige, dass die Postmärkte beträchtlichen Veränderungen unterliegen. Durch diesen Druck stelle sich die Frage nach dem Umfang einer zeitgemäßen, ausreichenden postalischen Grundversorgung. Zurzeit hält die BNetzA noch keine Änderungen am Rahmen des Universaldienstes für erforderlich, jedoch müssen die Entwicklung weiter verfolgt werden.

Auch die Monopolkommission sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Universaldienstes. Jedoch sollte eine Rückführung der detaillierten Vorgaben bzw. eine nachfragegerechte Anpassung in der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) erfolgen.

Die Bundesregierung betont in ihrer Stellungnahme erneut ihr Bekenntnis zum Universaldienst. Der in Artikel 87f GG verankerte Gewährleistungsauftrag für eine flächendeckend angemessene und ausreichende Versorgung mit Postdienstleistungen werde auch in Zukunft erfüllt. Der Universaldienst in Deutschland sei sowohl quantitativ als auch qualitativ auf einem hohen Dienstleistungsniveau.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der BNetzA, dass derzeit kein akuter Bedarf für eine Änderung der Universaldienstvorgaben besteht. Die Empfehlung, die zukünftige Entwicklung des Universaldienstes aufmerksam und aktiv zu begleiten, wird von der Bundesregierung ausdrücklich unterstützt. Insbesondere die Implikationen des Digitalisierungsprozesses, einschließlich der E-Commerce-Entwicklung, für den Universaldienst müssten unter Einbindung der Marktteilnehmer und der Verbraucher eingehend untersucht werden. Die BNetzA wurde gebeten, hierzu möglichst bis Mitte 2017 weitere Untersuchungen anzustellen.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

von dem Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation mit Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation 2015: Märkte im Wandel gemäß § 121 Absatz 1 und 2 TKG

und

von dem Tätigkeitsbericht 2014/2015 der Bundesnetzagentur - Post mit Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2015: Postwendende Reform - Jetzt! gemäß § 47 Absatz 1 PostG und § 121 Absatz 2 TKG i.V.m. § 44 PostG

sowie

von der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Tätigkeitsberichten 2014/2015 der Bundesnetzagentur und zu den Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 121 TKG und §§ 44 und 47 PostG

jeweils Kenntnis zu nehmen.

## **TOP 25:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat: Bessere Rechtsetzung - Bessere Ergebnisse für eine stärkere Union

COM(2016) 615 final

Drucksache: 533/16

Mit der vorliegenden Mitteilung legt die Kommission einen Bericht über den Sachstand der Umsetzung ihrer Agenda zur besseren Rechtsetzung vor und verdeutlicht anhand von ausgewählten Statistiken und Beispielen, wie die eigenen Ankündigungen im Bereich Bessere Rechtsetzung umgesetzt wurden.

Die Kommission betont ihr Ziel, sich auf die Maßnahmen zu konzentrieren, die wirklich notwendig sind, und nichts zu tun, was nur begrenzten Nutzen hat oder auf den verschiedenen Ebenen in den Mitgliedstaaten besser in Angriff genommen werden kann. Die prioritären Initiativen seien auf die Bereiche Beschäftigung, Wachstum und Investitionen, Migration, Sicherheit, digitale Wirtschaft, Energie und die Vertiefung des Binnenmarkts konzentriert worden. Der Erfolg der Agenda spiegele sich in der Anzahl der konkreten Maßnahmen wider, die von 100 Initiativen und Maßnahmenpakete im Jahr 2014 auf nur noch 23 in den Jahren 2015 und 2016 reduziert worden seien. Sichtbar werde sie auch am Rückgang der Legislativvorschläge von 159 im Jahr 2011 auf 48 im Jahr 2015. Die Kommission führt außerdem die fast 200 Initiativen im Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) an, die zu Bürokratieabbau und Vereinfachung geführt hätten.

Die Kommission kündigt an, die Durchführung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIV) vom April 2016 voranzutreiben, und setzt dabei auf eine engere Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und dem Rat. Für die Zukunft will sie die Durchsetzung des EU-Rechts in den Mitgliedstaaten verbessern und systematisch überwachen, ob nationales Recht mit Unionsrecht in Einklang steht. Die Kommission kritisiert insbesondere den Rat, der entgegen seiner Verpflichtung in der IIV bisher noch keine Folgenabschätzung durchgeführt hat.

Nach Auffassung der Kommission wird die EU oft zu Unrecht als Ursache für Bürokratie und Verwaltungsaufwand angeführt. Tatsächlich hätten häufig nationale Regierungen bei der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in nationales Recht zusätzliche Regelungen hinzugefügt ("Überregulierung"). Künftig sollen die Mitgliedstaaten der Kommission mitteilen, wenn sie der nationalen Gesetzgebung zusätzliche Anforderungen im Vergleich zum Unionsrecht hinzufügen (sogenanntes Gold plating), und dies ihren Bürgern erklären.

Schließlich kündigt die Kommission an, in Zukunft dem EuGH häufiger finanzielle Sanktionen vorzuschlagen, falls Mitgliedstaaten EU-Recht nicht rechtzeitig in ihre nationale Rechtsordnung einbinden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 533/1/16** ersichtlich.

## **TOP 26:**

---

Vorschlag für eine Interinstitutionelle Vereinbarung über ein verbindliches Transparenzregister

COM(2016) 627 final

Drucksache: 570/16

Der Vorschlag hat zum Ziel, die Einflussnahme von Lobbyisten auf das Brüsseler politische Geschäft transparenter zu machen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit der Entscheidungen der EU-Institutionen zu stärken.

Dazu hat die Kommission am 28. September 2016 ein verbindliches Transparenzregister für alle drei EU-Organe - Europäisches Parlament, Rat und Kommission - vorgeschlagen. Die hierzu nun vorgelegte Interinstitutionelle Vereinbarung soll auf dem bestehenden freiwilligen Transparenzregister des Europäischen Parlaments und der Kommission aufbauen und ein erweitertes System zur Gewährleistung einer transparenten Lobbyarbeit schaffen. Nach dem Vorschlag sollen erstmals dieselben Mindeststandards für alle drei EU-Organe gelten.

Die drei Institutionen sollen sich verpflichten, nur mit solchen Interessenvertreterinnen und -vertretern Kontakte zu unterhalten, die sich haben registrieren lassen. Der vorliegende Vorschlag enthält Regelungen zu den Organen (Verwaltungsrat, Sekretariat) und zur Finanzierung des Registers und definiert, wer sich registrieren lassen muss, welche Angaben er zu machen hat und welche Art dienstlicher Kontakte und Tätigkeiten eine Registrierung nicht erfordert. Die Registrierten sollen auf einen Verhaltenskodex verpflichtet werden und es soll zudem ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden und für Untersuchungen eingeführt werden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sollen politische Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Behörden von Drittstaaten und deren diplomatische Vertretungen sein. Auch die Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Ständigen Vertretungen, sollen nach Artikel 4 des Vorschlags von der Registrierungspflicht ausgenommen sein, und zwar auf nationaler wie auf "subnationaler" Ebene. Somit sind auch die Vertretungen der deutschen Länder bei der EU vom Anwendungsbereich ausgenommen. Hierzu hat der Bundesrat auch

eine EntschlieÙung gefasst, vergleiche BR-Drucksache 456/14 (Beschluss). Der Vorschlag sieht ferner Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Regelungen und zur wirksamen Durchsetzung des Verhaltenskodexes vor. Es soll vorgesehen werden, dass bei Verstößen die Kontaktaufnahme zu den Organen vorübergehend untersagt wird oder sogar die Streichung aus dem Register erfolgt. Weitere Bestimmungen betreffen die verbesserte Ressourcenausstattung und strengere Vorgaben zur Datenqualität und Dateneingabe.

Die drei Organe Kommission, Rat und Europäisches Parlament sollen bei der Durchführung der Vereinbarung nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verfahren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 570/1/16** ersichtlich.



## **TOP 27:**

---

Verordnung über Obergrenzen für Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (Unfallversicherungsberggrenzenverordnung - UVOGrV)

Drucksache: 574/16

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Höchstgrenzen für die Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsprechend dem geänderten § 26 Bundesbesoldungsgesetz festgelegt und die bestehende Unfallversicherungsberggrenzenverordnung abgelöst werden.

Durch das Siebte Besoldungsänderungsgesetz ist die Regelung der Stellenobergrenzen für bestimmte Beförderungsämter in § 26 des Bundesbesoldungsgesetzes geändert und die Bundesobergrenzenverordnung aufgehoben worden. Das Prinzip der Obergrenzen für Beförderungsämter wurde mit den Änderungen nicht aufgegeben, aber den Realitäten in der Bundesverwaltung angepasst, indem Obergrenzen, die sich in der Praxis als zu niedrig erwiesen haben, angehoben wurden. Für die Beförderungsämter bei den bundesunmittelbaren gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gilt die Unfallversicherungsberggrenzenverordnung bisher weiter, da sie nicht auf dem Bundesbesoldungsgesetz, sondern auf dem Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern basiert. Danach haben die bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialversicherung bei der Aufstellung ihrer Dienstordnungen für die dienstordnungsgemäß Angestellten den Rahmen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere das für die Bundesbeamten geltende Besoldungs- und Stellengefüge, einzuhalten. Die Stellenobergrenzen nach der derzeit geltenden Unfallversicherungsberggrenzenverordnung entsprechen den bis zum 31. Dezember 2015 maßgeblichen Stellenobergrenzen nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der aufgehobenen Bundesobergrenzenverordnung. Diese Benachteiligung der Unfallversicherungsträger soll nun beseitigt werden.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 28:**

---

### Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2017 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017)

Drucksache: 590/16

Die Verordnung aktualisiert Rechengrößen der Sozialversicherung, die sich an der Lohn- und Gehaltsentwicklung im Jahr 2015 orientieren. Hierfür wird auf die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer zurückgegriffen, die vom Statistischen Bundesamt ermittelt werden. Die Lohnzuwachsrate betrug 2015 nach den Ermittlungen des Statistischen Bundesamtes bundeseinheitlich 2,65 Prozent, getrennt berechnet in den alten Ländern 2,46 Prozent und in den neuen Ländern 3,91 Prozent.

Demgemäß werden in der Verordnung festgelegt:

- das Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung für das Jahr 2015 auf 35 363 Euro und das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2017 auf 37 103 Euro,
- die Bezugsgröße in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 1 SGB IV im Jahr 2017 auf 35 700 Euro jährlich und 2 975 Euro monatlich,
- die Bezugsgröße (Ost) in der Sozialversicherung im Sinne von § 18 Absatz 2 SGB IV im Jahr 2017 auf 31 920 Euro jährlich und 2 660 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen im Jahr 2017
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 76 200 Euro jährlich und 6 350 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 94 200 Euro jährlich und 7 850 Euro monatlich,
- die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) im Jahr 2017
  - a) in der allgemeinen Rentenversicherung auf 68 400 Euro jährlich und 5 700 Euro monatlich,
  - b) in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 84 000 Euro jährlich und 7 000 Euro monatlich,

- die bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 6 SGB V für das Jahr 2017 auf 57 600 Euro,
- die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 7 SGB V für das Jahr 2017 auf 52 200 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 29:**

---

### Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung

Drucksache: 558/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1468) wurde das nationale Tabakrecht an die beiden folgenden Durchführungsrechtsakte der EU-Kommission angepasst:

- Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. 101 vom 16.4.2016, S. 15) und
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.05.2016, S. 48).

Um eine rasche Anpassung des nationalen Rechts an das EU-Recht zu ermöglichen, wurde die Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung als Eilverordnung im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 und 5 sowie § 14 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569) ausgestaltet. Diese ist in ihrer Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt. Mit Ablauf des 29. Dezember 2016 gilt die Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 (BGBl. I 980) somit in ihrer bis zum Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung geltenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird. Die vorliegende Verordnung dient der Entfristung.

Im Ergebnis gelten damit die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung an der Tabakerzeugnisverordnung vom 27. April 2016 vorgenommenen Änderungen dann unbefristet. Diese beinhalten im Wesentlichen Folgendes:

Der neue § 5a passt das deutsche Recht an die direkt geltende Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 an und regelt die Zuständigkeit des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Regelungen der Durchführungsverordnung.

Die Ergänzung des § 26 Absatz 1 Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586. Gebrauchsanweisungen von nachfüllbaren elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern müssen die dort aufgeführten Informationen enthalten.

Durch die Einfügung des neuen § 28a wird Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/586 umgesetzt. Der Nachfüllmechanismus nachfüllbarer elektronischer Zigaretten muss den dort beschriebenen technischen Anforderungen genügen. Der neue § 28a konkretisiert die in § 14 Absatz 3 des Tabakerzeugnisgesetzes enthaltene Regelung, der zufolge nachfüllbare elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter über einen Mechanismus für eine auslauffreie Nachfüllung verfügen müssen.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

---

**TOP 30:**

---

Verordnung über die Pauschalen für Anlegung, Instandsetzung und Pflege der Gräber, Verlegung und Identifizierung im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 (Gräberpauschalenverordnung 2017/2018 - GräbPauschV 2017/2018)

Drucksache: 591/16

Nach Artikel 120 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes trägt der Bund die Aufwendungen für die inneren und äußeren Kriegsfolgelasten. Dazu zählen auch die Kriegsgräber. Nach § 10 Absatz 4 des Gräbergesetzes erstattet der Bund in einer Pauschale den Ländern die jährlichen Aufwendungen für die Anlegung, Instandsetzung, Pflege und Verlegung von Gräbern sowie für die Identifizierung namentlich unbekannter Toter. Diese Pauschalen sind zuletzt im Jahre 2004 angehoben und festgesetzt worden. Laut der Begründung zur vorliegenden Verordnung seien seither die Verbraucherpreise insgesamt um 18,2 Prozent, die Friedhofsgebühren um 20,7 Prozent und die Kosten für die Gartenpflegearbeiten um 15,1 Prozent gestiegen, sodass die Pauschalen angemessen angehoben werden müssten. Des Weiteren seien die Pauschalen zu erhöhen, wenn sich in einem Land die Zahl der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft um mindestens 500 neu gefundene Personen erhöht hat. Dies sei in den vergangenen Jahren in den Ländern Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen geschehen. Für diese Länder seien die Pauschalen gesondert neu zu berechnen. Mit der Verordnung soll nun die Höhe der Pauschalen für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 festgesetzt werden. Diese setzt sich zusammen aus den um fünf Prozent erhöhten bisherigen Pauschalbeträgen zuzüglich eines aufgrund neu gefundener Personen berechneten Zuschlags sowie aus den Durchschnittsbeträgen für die Aufwendung für Anlegungs-, Verlegungs- und Identifizierungsmaßnahmen.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Darüber hinaus empfehlen sie

dem Bundesrat, eine EntschlieÙung zu fassen, in der der Bundesrat das zuständige Bundesministerium auffordern soll, die Angemessenheit der in der Verordnung festgelegten Pauschalen nachzuweisen und gegebenenfalls mit einer Verordnung für die Jahre 2019/2020 eine Anpassung an die belegte Kostensituation vorzunehmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **BR-Drucksache 591/1/16** zu entnehmen.



## **TOP 31:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der RfB-Verordnung

Drucksache: 585/16

Bei der RfB-Verordnung handelt es sich um die Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Durch die Änderungsverordnung sollen notwendige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die durch die Neufassung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zum 1. Januar 2016 und die Überarbeitung der anderen Verordnungen notwendig geworden sind. Anlass für die Neufassung des VAG war die Umsetzung einer EU-Richtlinie vom 25. September 2009, die die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) regeln soll.

Die Anpassungen der versicherungsrechtlichen Verordnungen an die geänderte Rechtslage sind größtenteils abgeschlossen. Den Schlusspunkt soll die vorliegende Verordnung (RfB-Verordnung) setzen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



## TOP 32:

---

Verordnung über die Anforderungen an die Sachkunde der mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds (VersImmoDarlSachkV)

Drucksache: 586/16

Mit der Verordnung sollen Anforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten der mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter im Versicherungsbereich geregelt werden. Auf diese Weise soll Artikel 9 der EU-Richtlinie vom 4. Februar 2014 über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher Rechnung getragen werden. Mit dieser Vorschrift hatte der europäische Gesetzgeber die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Mindestanforderungen an die Kenntnisse und Fähigkeiten des Personals von Kreditgebern im Einklang mit den in der Richtlinie dargelegten Grundsätzen festzulegen.

Damit müssen auch im Versicherungsbereich die mit der Vergabe von Immobilier-Verbraucherdarlehen befassten internen und externen Mitarbeiter über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten über das Gestalten, Anbieten, Vermitteln und Abschließen von Immobilier-Verbraucherdarlehensverträgen oder das Erbringen von Beratungsleistungen in Bezug auf diese Verträge verfügen. Zudem sollen sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem aktuellen Stand halten.

Die Anforderungen sind bislang im Gesetz nicht näher geregelt, sodass ergänzende Vorschriften erforderlich sind.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



**TOP 33:**

---

**Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung**

Drucksache: 580/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit dem Regelungsvorhaben wird die Chemikalien-Klimaschutzverordnung an die unmittelbar geltenden Vorgaben der EU-Verordnung 517/2014 über fluorierte Treibhausgase sowie an zwei Durchführungsverordnungen (Verordnungen (EU) 2015/2066 und 2015/2067) angepasst.

Die EU-Verordnung 517/2014 regelt den Einsatz, Umgang, Rückgewinnung und die Entsorgung klimaschädlicher Kältemittel aus fluorierten Treibhausgasen sowie die Kennzeichnungspflichten von Einrichtungen und Erzeugnissen. Die Durchführungsverordnungen beziehen sich auf Mindestanforderungen an die Zertifizierung des Personals zur Installation, Wartung und Instandhaltung elektrischer Schaltanlagen bzw. von Klima- und Kälteanlagen sowie Wärmepumpen.

Die von der Chemikalien-Klimaschutzverordnung erfassten fluorierten Treibhausgase werden auf Grund ihrer technischen Eigenschaften sowie ihrer schweren Entflammbarkeit in vielen Anwendungsbereichen, insbesondere als Kältemittel und in Brandschutzsystemen, in großem Umfang eingesetzt. Auf Grund ihres hohen Treibhauspotenzials sind sie vom Kyoto-Protokoll erfasst und unterliegen seit Ende der 90er Jahre einem weltweiten Prozess zur Emissionsreduktion.

Durch die vorliegende Änderungsverordnung werden im Vergleich zur alten Rechtslage die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Anpassung der Sachkundeanforderungen auf Grund der Aufnahme neuer Tätigkeiten (insbesondere elektrische Schaltanlagen);
- Redaktionelle Anpassungen und Streichung von Regelungen (betrifft vor allem Dichtheitskontrollen an Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und -anhängern, Reparaturpflichten für bestimmte mobile Einrichtungen sowie die Anforderungen zur Kennzeichnung);
- Klarstellung einiger europäischer Bestimmungen zur besseren Vollzieh- und Sanktionierbarkeit;

- Sanktionsvorschriften, die auf Grund notwendiger Konkretisierungen nicht unmittelbar über die Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen konnten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Die Änderungsempfehlungen sind überwiegend technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 580/1/16** ersichtlich.

## TOP 34:

---

### Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2014/99/EU und zur Änderung und Anpassung weiterer immissionsschutzrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 607/16

#### I. Zum Inhalt der Vorlage

Zur Umsetzung verschiedener europarechtlicher Vorgaben sind Anpassungen im untergesetzlichen Regelwerk des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich. Im Einzelnen betrifft das die

- Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)

Hier werden chemikalienrechtliche Begriffe an die Nomenklatur der Verordnung 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) angepasst und damit wird das europaweit geltende neue System für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen eingeführt.

- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin (20. BImSchV)

Die Anforderung zur ausschließlichen Untenbefüllung von Straßentankfahrzeugen gemäß der Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Lagerung von Ottokraftstoff und Verteilung an Tankstellen, die in Deutschland bereits seit mehr als zehn Jahren eingeführt ist, wird explizit in den Verordnungstext übernommen.

- Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)

In der Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Benzindampf-Rückgewinnung beim Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen wird ein europäeinheitliches Prüfverfahren für Gasrückführungssysteme für Tankstellen eingeführt, auf das nunmehr in der 21. BImSchV Bezug genommen werden muss. Die europäischen Prüfverfahren ersetzen die bisher angewandten verschiedenen Prüfverfahren der

einzelnen Mitgliedstaaten.

- Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie (25. BImSchV)

Es wird eine Ordnungswidrigkeit ergänzt, um einen Verstoß gegen die Pflicht der kontinuierlichen Messung ahnden zu können.

- Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)

Zusätzlich zu Anpassungen an die CLP-Verordnung 1272/2008 werden die europaweit geltenden Grenzwerte für karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische flüchtige organische Verbindungen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) als Regelung bei Freisetzung von Formaldehyd aufgenommen. Es erfolgt des Weiteren die Übernahme eines zusätzlichen Emissionsgrenzwertes für Anlagen der Lederbeschichtung zur Umsetzung einer entsprechenden Anforderung des Merkblattes "Beste Verfügbare Technik für Anlagen der Lederindustrie". Darüber hinaus werden Klarstellungen vorgenommen, die sich aus dem Vollzug der Verordnung als erforderlich erwiesen haben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung Maßgabe von drei Änderungen zuzustimmen.

Diese Änderungen sind technischer und klarstellender Natur und sollen dem Verordnungszweck noch besser Rechnung tragen.

Des Weiteren empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich bei der Europäischen Kommission für die Harmonisierung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) in Anhang VII Teil 4 Nummer 1 hinsichtlich der Anforderungen an Formaldehyd-Emissionswerte einzusetzen. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU im Zusammenhang mit der Neueinstufung von Formaldehyd als karzinogenem Stoff komme es durch die Änderung der 31. BImSchV im Hinblick auf die Vollzugsempfehlung Formaldehyd zur TA Luft vom 9. Dezember 2015 zu konkurrierenden Emissionswerten.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 607/1/16** ersichtlich.



## **TOP 35:**

---

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung

Drucksache: 608/16

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung wird eine entsprechende delegierte Richtlinie der EU-Kommission (2016/585/EU) umgesetzt. Für Ersatzteile bestimmter Geräte der Medizintechnik sollen künftig zeitlich befristete Ausnahmen von stofflichen Beschränkungen nach EU-Recht gelten. Die delegierte Richtlinie wiederum ändert einen Anhang der EU-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (2011/65/EU).

Konkret ist vorgesehen, dass der Einsatz von Ersatzteilen, "die aus gebrauchten und nicht bereits in der Union in Verkehr gebrachten Geräten ausgebaut wurden", gestattet werden soll. Für diese Ersatzteile, etwa für In-vitro-Diagnostika oder Elektronenmikroskope, soll dann eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen für Blei, Cadmium, sechswertiges Chrom und polybromierte Diphenylether gelten. Die Ausnahmen sind je nach Geräteart befristet. Als Begründung wird die "Steigerung der Ressourceneffizienz" angeführt, da so die Reparatur und Wiederinstandsetzung von bestimmten Geräten ermöglicht werde.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

**Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und der Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.



---

**TOP 36:**

---

**Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Bestimmungen zur Berücksichtigung von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtubschraubern**

Drucksache: 592/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Europaweit wurden in den letzten Jahren bei der technischen Entwicklung von Ultraleichtubschraubern technische Fortschritte erzielt, so dass in einigen Ländern bereits Prüf- und Zulassungsvorschriften für Ultraleichtubschrauber entwickelt wurden. Auch für deutsche Hersteller stellt diese zukunftssträchtige Entwicklung im Luftsport eine wirtschaftliche Chance auf dem deutschen und internationalen Luftfahrzeugmarkt dar.

Im April 2013 hat das BMVI daher den Deutschen Ultraleichtflugverband e.V. und den Deutschen Aero Club e.V. mit der Erprobung von Ultraleichtubschraubern beauftragt. Mitte 2015 wurde das Erprobungsprogramm, in dem der Einsatz von Ultraleichtubschraubern getestet und die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb dieser Luftsportgeräte erarbeitet worden sind, erfolgreich abgeschlossen. Im Ergebnis ist der Betrieb von Ultraleichtubschraubern bei Festlegung der Anforderungen an die Ausbildungsvoraussetzungen der Luftsportgeräteführer sicher möglich. Damit ergibt sich für den Luftsport, aber auch für die Industrie die Chance, Ultraleichtubschrauber als Luftsportgeräte zu nutzen.

Mit der Verordnung werden nunmehr die luftrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, Ultraleichtubschrauber, analog den Ultraleichtflugzeugen, als eigene Unterkategorie der Luftsportgeräte nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zu berücksichtigen.

Die Verordnung regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Anforderungen zum Erwerb des Luftfahrerscheins und der Ausübung der Flugberechtigung für das Führen von Ultraleichtubschraubern, und bestimmt die zuständigen Stellen zur Erteilung der notwendigen Lizenzen sowie für die Muster- und Verkehrszulassung der Ultraleichtubschrauber. Gleichzeitig werden die notwendigen Anpassungen in der Kostenverordnung vorgenommen und die Beauftragung des Deutschen Ultraleichtflugverbandes e.V. und des Deutschen Aero Club e.V. um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Benutzung des Luftraums durch Ultraleichtubschrauber erweitert.

Die Lufttüchtigkeitsanforderungen für Ultraleichtubschrauber werden parallel erarbeitet, um anschließend das Musterzulassungsverfahren bei der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) durchzuführen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung mit einer Maßgabe hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Ultraleichtubschraubern entsprechend der bisherigen Regelung zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 592/1/16**.

---

**TOP 37:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

Drucksache: 593/16

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit der vorliegenden Verordnung sollen Änderungen in der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung vorgenommen werden. In der Folge sind Änderungen in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kobotageverkehr (GüKGrKabotageV) erforderlich. Aufgrund der Schaffung bzw. Erweiterung von Bußgeldtatbeständen ist weiterhin eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr notwendig.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es Defizite bei der Überwachung von Ausbildungsstätten und Unterrichtsräumen gibt. Die Anforderungen an die Ausbildungsstätten und Unterrichtsräume sowie den zu vermittelnden Lehrstoff werden daher konkretisiert. Die Weiterbildung der Fahrerinnen und Fahrer in den jeweiligen Kenntnis- und Unterkennntnisbereichen wird vertieft und ermöglicht den Unternehmen, zukünftig flexibel auf Ihre speziellen Tätigkeitsfelder eingehen zu können. Zur besseren Überwachung werden zudem einheitliche Muster für Unterrichtsbescheinigungen eingeführt.

Mit der Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung werden die Anpassungen der Vorschriften über das für Busfahrer erforderliche Mindestalter im Rahmen der Berufskraftfahrerqualifizierung übernommen.

Mit der Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) wird ein Gebührentatbestand als Folge der Einführung der Regelüberwachung eingeführt.

Die Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr ist eine redaktionelle Anpassung und dient der Sicherstellung der EU-weit einheitlichen Ausstellung von Fahrerbescheinigungen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von redaktionellen Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Kulturfragen** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus **BR-Drucksache 593/1/16**.

## **TOP 38:**

---

### Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Rahmen-Überwachung

Drucksache: 609/16

#### I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Die AVV Rahmen-Überwachung enthält nationale Vorschriften zur einheitlichen Durchführung insbesondere der lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften für die amtliche Kontrolle. Für tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte gilt die AVV Rahmen-Überwachung derzeit nicht.

Zur Verbesserung eines ländereinheitlichen Modells zur risikoorientierten Kontrolle im Bereich tierische Nebenprodukte und deren Folgeprodukte ist unter anderem eine Integration dieses Bereichs in die AVV Rahmen-Überwachung erforderlich.

Dieser Ansatz wird mit der vorliegenden Änderung der AVV Rahmen-Überwachung aufgegriffen, wobei den Besonderheiten des Sektors tierische Nebenprodukte Rechnung zu tragen war. So wird ein risikoorientiertes Beurteilungssystem angewandt. Das Kontrollprogramm tierische Nebenprodukte wird von der zuständigen Bundesbehörde in Zusammenarbeit mit den Ländern erstellt. Neben der Zahl der Inspektionen wird dabei auch die Aufteilung der Proben auf die tierischen Nebenprodukte sowie auf die Länder geregelt.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.





**TOP 39a:**

---

Benennung von Beauftragten in Beratungsgremien der Europäischen Union für das Gremium der Kommission "Generaldirektoren für Berufliche Bildung" (DGVT)

Drucksache: 595/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um das

Gremium der Kommission "Generaldirektoren für Berufliche Bildung" (DGVT)

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 595/1/16** ersichtlich.



## **TOP 39b:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission "Badegewässer-Richtlinie" (Richtlinie 2006/7/EG) ("Bathing Water Directive Expert Group")

Drucksache: 596/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission "Badegewässer-Richtlinie" (Richtlinie 2006/7/EG) ("Bathing Water Directive Expert Group")<sup>1</sup>

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 596/1/16** ersichtlich.

---

<sup>1</sup> vgl. BR-Drucksache 857/02 = AE-Nr. 023655 (ABl. L v. 04.03.2006, S. 37)



## **TOP 39c:**

---

Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission "Trinkwasser-Richtlinie" (Richtlinie 98/83/EG) ("Drinking Water Expert Group")

Drucksache: 597/16

Die gemeinsame Liste der Beratungsgremien bei Kommission und Rat (Abschnitt I Nummer 2 der Bund-Länder-Vereinbarung) soll um die

Expertengruppe der Kommission "Trinkwasser-Richtlinie" (Richtlinie 98/83/EG) ("Drinking Water Expert Group")<sup>1</sup>

ergänzt werden.

Der Bundesrat kann gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG in Verbindung mit Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung für dieses Gremium eine Bundesratsbeauftragte oder einen Bundesratsbeauftragten zur ständigen Teilnahme (Liste A) benennen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 597/1/16** ersichtlich.

---

<sup>1</sup> vgl. BR-Drucksache 378/95 = AE-Nr. 951738 (ABl. L 330 v. 05.12.1998, S. 32)



## **TOP 40:**

---

### Personelle Veränderung im Beirat für Ausbildungsförderung beim Bundesministerium für Bildung und Forschung

Drucksache: 539/16

#### I. Zum Inhalt der Vorlage

Auf der Grundlage des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und der Beiratsverordnung ist beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet. Dieser berät das Ministerium bei der Durchführung des Gesetzes, der weiteren Ausgestaltung der individuellen Ausbildungsförderung und der Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

Vier Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten, fünf Vertreter aus dem Kreis der Auszubildenden und vier Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung sind auf Vorschlag des Bundesrates in den Beirat zu berufen. Für die Berufung der übrigen Mitglieder des Beirats ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Die derzeitige Amtsperiode des Beirates läuft im Januar 2017 aus.

#### II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat in Drucksache 539/1/16, dem BMBF 13 Personen vorzuschlagen.





## **TOP 41:**

---

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Drucksache: 672/16

### I. Zum Inhalt

Die Bundesnetzagentur ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie mit Sitz in Bonn.

Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Bundesnetzagentur zu beraten und bei Entscheidungen mitzuwirken. Er ist berechtigt, Auskünfte und Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur einzuholen.

Der Beirat setzt sich aus jeweils 16 Mitgliedern des Deutschen Bundestages und 16 Vertretern des Bundesrates zusammen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils auf Vorschlag des Deutschen Bundestages bzw. des Bundesrates von der Bundesregierung berufen. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder einer Landesregierung sein oder diese politisch vertreten.

### II. Zum Gang der Beratungen

Der Freistaat Sachsen schlägt Herrn Staatssekretär Stefan Brangs als stellvertretendes Mitglied vor. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Der Freistaat Sachsen hat beantragt, eine sofortige Sachentscheidung herbeizuführen.